

sondern als Anleitung zur Fallentscheidung verstanden wird. Als Beispiele wurden Disziplinarrecht, kirchenaufsichtliches Genehmigungsrecht und Maßstäbe des kirchlichen Finanzausgleichs vorgeführt. Zu weiterer Veranschaulichung gab Oberkirchenrat Professor Dr. *Wendt* eine Gesamtübersicht über den Bereich der kirchlichen Verwaltung. In der Aussprache wurden die rechtstheoretischen Grundthesen des *Bäumlingschen* Referats und seine Gleichsetzung der grundsätzlichen Problemlage in der kirchlichen mit der weltlichen Verwaltung bestritten, aber in eindringender Erörterung stellte sich doch eine unerwartete Nähe der vertretenen kirchenrechtlichen Grundhaltungen heraus.

Abdruck der Referate wird in den nächsten Heften folgen.

Für 1968 wurde in erster Linie auf Referate und Aussprache zum Problem Kirche und Schule Gewicht gelegt, in zweiter auf Hauptprobleme der gegenwärtigen kirchlichen Reformbestrebungen.

Rudolf Smend

Die Kirchenmitgliedschaft der nichtarischen Christen im Kirchenkampf

Von Heinz Brunotte

Dieser Bericht über einen Ausschnitt aus den Geschehnissen des Kirchenkampfes im Dritten Reich erscheint in der Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, weil es bei diesen weithin unbekannt gebliebenen Vorgängen zugleich um eine juristische Frage, nämlich um die grundsätzliche Frage nach der Bedeutung des kirchlichen Mitgliedschaftsrechts geht, die heute aus ganz anderen Gründen wieder Gegenstand der Diskussion ist. In den Jahren von 1933 bis 1945 war die evangelische Christenheit vor die Frage gestellt: gibt es außer der Taufe und dem erklärten Willen der Beteiligten, zur Kirche zu gehören, andere legitime Gesichtspunkte, die der Kirche erlauben könnten, eine Mitgliedschaft nicht zuzulassen bzw. eine schon bestehende Mitgliedschaft aufzulösen? Hinter dieser das Selbstverständnis der Kirche betreffenden Frage steht für den beschriebenen Zeitraum die andere nach dem Verhältnis von Kirche und Staat. Heute besteht Übereinstimmung darüber, daß die Kirche ihr Recht aus eigenen Voraussetzungen, d. h. im Sinne ihres Bekenntnisses gestalten muß. Das vorgeführte Beispiel zeigt aber, auch im Hinblick auf zukünftige Möglichkeiten der Entwicklung, die Schwierigkeiten und Nöte auf, die von seiten eines kirchengegnerischen Staates verursacht werden können, besonders wenn die Kirche über ihre eigenen Rechtsgrundlagen unsicher wird.

Die sog. „Arierfrage“ hat die Deutsche Evangelische Kirche (DEK) schon früh bewegt, bereits im Sommer des Jahres 1933. Die Diskussion beschränkte sich im allgemeinen auf den sog. „Arierparagraphen“, der von seiten der „Deutschen Christen“ (DC) für die Pfarrer und sonstigen kirchlichen Amtsträger eingeführt werden sollte und dessen Proklamierung unmittelbar zur Gründung des Pfarrernotbundes, später zum Widerstand der Bekennenden Kirche führte. Hiervon soll in dieser Arbeit nicht die Rede sein. Das Material über den „Arierparagraphen“ ist weitgehend zugänglich und mehrfach bearbeitet worden¹.

Gegenstand unserer Darstellung sollten nicht die Einschränkungen sein, die für die kirchlichen Amtsträger mehr oder weniger erzwungen wurden, sondern die Ausdehnung des Rassenprinzips auch auf die jüdischen Glieder der evangelischen Kirchengemeinden in Deutschland. Die Einbeziehung der nichtarischen Gemeindeglieder in die rassistischen Maßnahmen war von seiten der Partei-Ideologen von Anfang an mitgeplant, da sie einen Unterschied der Religion nicht gelten lassen wollten. Innerhalb der Kirche wurde diese Situation erst nach und nach begriffen. Auch die Deutschen Christen traten ursprünglich nur für eine Ausscheidung nichtarischer Amtsträger ein. Über die Lage der Gemeindeglieder jüdischer Rasse machte man sich zunächst wenig Gedanken. Aber das Problem stellte sich von der NS-Rassenlehre her unausweichlich. Es ist erschütternd zu sehen, wie die Entwicklung auch im Bereich der evangelischen Kirche langsam, aber unaufhaltsam voranschritt und zu immer größeren Schwierigkeiten und Nöten führte, weil es nicht gelingen konnte, für die nichtarischen Christen eine Ausnahmestellung im bürgerlichen Leben zu erlangen. Die größte Not entstand aber dadurch, daß unter dem Druck der DC und der Parteistellen innerhalb der Kirche Unsicherheit über die Zugehörigkeit der nichtarischen Gemeindeglieder zur Kirche und über ihre volle Mitgliedschaft in den Gemeinden entstand. Zunehmend stärker kam es zu Vorstößen der deutschchristlichen Machthaber in der DEK und in manchen Landeskirchen in der Richtung, die Gemeinde-

¹ Literatur zum sog. Arierparagraphen in der Kirche: Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Judenfrage. Ausgewählte Dokumente aus den Jahren des Kirchenkampfes 1933 bis 1943. Bearbeitet und herausgegeben auf Veranlassung des Flüchtlingsdienstes des Ökumenischen Rates der Kirchen, Genf 1945 (dort auch weitere Lit. Angaben); Kurt Dietrich Schmidt, Die Bekenntnisse der Jahre 1933, 1934, 1935, Göttingen 1934 ff. (besonders Band 1: Nr. 15. Hans Ehrenbergs 72 Leitsätze zur judenchristlichen Frage; Nr. 17. Verpflichtungserklärung des Pfarrernotbundes; Nr. 27. Martin Niemöllers Sätze zur Arierfrage in der Kirche; Nr. 70. Marburger Gutachten; Nr. 71. Er-langer Gutachten; Nr. 72. Aufsatz von Hermann Strathmann in den „Theol. Blättern“); Forschungen zur Judenfrage. Sitzungsberichte des Reichsinstituts für Geschichte des neuen Deutschlands, Hamburg 1938; Walter Grundmann (Hrsg.), Germanentum, Christentum und Judentum. Sitzungsberichte des Instituts zur Erforschung des jüdischen Einflusses auf das deutsche kirchliche Leben, Leipzig 1942. Weiterhin sind zu nennen die während des Kirchenkampfes erschienenen kirchlichen Zeitschriften, vor allem die „Junge Kirche“ (seit 1933).

glieder jüdischer Rasse aus den deutschen evangelischen Kirchengemeinden zu entfernen oder in der DEK unter Sonderrecht zu stellen. Diese Bestrebungen der DC gingen fast genau parallel mit den jeweils fortschreitenden Maßnahmen des NS-Staates. Sie setzten im Jahre 1933 in geringem Umfange ein, verstärkten sich aber im Jahre 1935 nach Erlass der Nürnberger Gesetze, dann wieder 1938 nach den Ereignissen der sog. „Kristallnacht“, und endlich besonders im Jahre 1941 nach der Einführung des gelben Judensternes.

Das in den Akten der ehemaligen DEK^{1a} hierüber vorhandene Material ist noch nicht bearbeitet worden. Das soll in der vorliegenden Arbeit geschehen.

Die Frage taucht zum ersten Mal in einem Rundschreiben des damaligen Kirchenbundesamtes vom 9. Februar 1933 (KA I 433) auf, mit welchem die oberste Behörde des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes eine Eingabe der vier bestehenden Gesellschaften für Judenmission an alle Landeskirchen weitergab. Die Eingabe war gemeinsam vorgelegt von dem Evang.-Luth. Zentralverein für Mission unter Israel (Leipzig), der Gesellschaft zur Beförderung des Christentums unter den Juden (Berlin), dem Westdeutschen Verein für Israel (Köln) und dem Verein der Freunde Israels (Basel), unterschrieben von dem Vorsitzenden der zuerst genannten Vereinigung (Leipzig), Professor D. Dr. Alfred Jeremias. Die vier Judenmissionsgesellschaften hatten schon am 21. Oktober 1932 in Wittenberg bei einer gemeinsamen Tagung beschlossen, die Kirchenleitungen zu bitten, die Judenmission trotz aller Angriffe durch Billigung und Unterstützung als eine *kirchliche* Aufgabe zu legitimieren. Das sei für die Judenmission eine Existenzfrage. Auch finanzielle Unterstützung durch Fortgewährung der Kollekte vom 10. Sonntag nach Trinitatis sei zur Aufrechterhaltung der Arbeit erforderlich. Man sah auch eine Gefahr darin, daß sich sonst die Judenmission „englischer Zunge“, d. h. aus den Freikirchen, in Mitteleuropa ausbreiten würde; sie warte seit langem darauf. Die gegenwärtige Lage erfordere Aufklärung der christlichen Gewissen. Christliche Liebe könne dem Evangelium den Weg auch zu den Juden offenbaren.

Wie man sieht, wurde das eigentliche Problem, das mit dem Nationalsozialismus heraufzog, noch kaum gesehen. Die Gefährlichkeit der Lage der Juden in Deutschland und damit auch der getauften Juden in der evangelischen Kirche wurde noch nicht erkannt. Es mußte sich bald zeigen, daß es 1933 kaum noch darum ging, durch missionarische Arbeit neue Glieder der jüdischen Religion dem christlichen Glauben zuzuführen, sondern daß das Problem sich nach der rassistischen Seite hin verlagert hatte. Für die Machthaber des Dritten Reiches blieb auch der getaupte Jude eben Jude. Die Kirche mußte in dieser Lage überlegen, was sie in dieser Grenzsituation grundsätzlich sagen und praktisch tun sollte und konnte.

Wie unklar die Lage damals auch in den Kreisen der zunächst Betroffenen, also der christlich getauften Juden war, ergibt sich aus einer Fülle von Zu-

^{1a} Archiv der EKD in Hannover-Herrenhausen, Akten Nr. C 3/170, 171 und 172.

schriften, die das Kirchenbundesamt aus Kreisen nichtarischer Gemeindeglieder etwa seit Mitte April 1933 erhielt. In erschütternden Briefen tragen diese privaten Einsender ihre Lage vor, die sie z. T. gar nicht begreifen können. Sie selbst oder ihre Familienmitglieder werden im öffentlichen Leben, als Beamte oder Geschäftsleute, als Juden behandelt und meinen doch seit langem, keine zu sein. Sie sind seit Generationen getaufte Christen, fühlen sich als gute Deutsche, denken bildungsmäßig rein deutsch, haben z. T. den ersten Weltkrieg als Offiziere und mit hohen Auszeichnungen mitgemacht und sind nun völlig ratlos über das, was ihnen jetzt widerfährt. Die Bitte dieser Eingaben geht durchweg dahin, die Kirche möge doch dafür sorgen, daß in ihrem Einzelfall eine Ausnahme gemacht werden möge, weil sie eben Christen und nicht Juden seien.

Das Kirchenbundesamt hat sich in solchen Fällen gelegentlich an staatliche Stellen gewandt, z. B. wegen der Zulassung eines Referendars zur weiteren Ausbildung. Das konnte aber auf die Dauer nicht Aufgabe der Kirche sein, da diese Dinge mehr oder weniger gesetzlich geregelt wurden und für Ausnahmen bestimmte Ministerien zuständig waren. Immerhin wurde beim Kirchenbundesamt die kirchliche Zugehörigkeit der Einsender überhaupt nicht als Problem angesehen. So schreibt Oberkonsistorialrat D. Dr. Schreiber in einem Falle:

„Davon, daß die Zugehörigkeit zum christlichen Glauben einer bestimmten Rasse vorbehalten sein sollte, kann natürlich keine Rede sein. Gottes Gabe in Christo, der aus dem jüdischen Volke hervorgegangen ist, gilt allen Menschen ohne Unterschied der Rasse im gleichen Maße“. – Freilich ergäben sich heute aus den rassistischen Unterschieden gewisse Schwierigkeiten. Man hoffe aber noch, daß, wenn erst politisch größere Ruhe eingetreten sei, auch diese Fragen einer befriedigenden Lösung näher gebracht werden könnten.

Einige Wochen später ist diese Zuversicht geschwunden. Die DEK hatte in ihrem eigenen Bereich inzwischen erlebt, zu welchen Methoden die revolutionäre NS-Bewegung fähig sein konnte. So finden sich im Juni 1933 auf Eingaben von nichtarischen Christen nur noch tröstende Worte des Mitgefühls mit dem schweren Geschick, aber doch die Zusicherung, man werde das Problem der Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche „mit allem Ernst im Auge behalten“ (Schreiben vom 23. Juni 1933 – KA I 1361).

Inzwischen hatten nämlich in der Presse mehrfach Angriffe gegen die Judentaufen eingesetzt, und zwar sowohl gegen die bereits früher geschehenen wie auch besonders dagegen, daß solche Taufen jetzt noch fortgesetzt würden. Die „Arische Rundschau“ Nr. 3 vom Mai 1933 bezeichnete die Judentaufen als Versuche der Täuschung und Tarnung und forderte ein gesetzliches Verbot solcher Taufen. Es war gewiß nicht zu übersehen, daß seit Beginn der Judenemanzipation in der Aufklärungszeit die Taufe oft genug lediglich als Mittel der Assimilation angesehen worden war, ja daß in den Wirren des Jahres 1933 manche Juden meinten, den Maßnahmen dadurch entgehen oder sie mildern zu können, daß sie zur christlichen Kirche übertreten würden. Die unerbittliche Konsequenz des rassistischen Denkens war vie-

len Menschen in Deutschland damals noch nicht genügend deutlich. Immerhin konnte aber eine Zeitung wie der betont christlich-konservative „Reichsbote“ vom 9. Mai 1933 Nr. 107 öffentlich eine Erklärung des „Ökumenischen Sekretariates Groß-Berlin“, einer freien Arbeitsgemeinschaft, drucken, in der es heißt, daß durch das Sakrament der Taufe Unterschiede arischer und semitischer Abstammung aufgehoben seien und jeder Getaufte in der Ökumenizität des Christentums seine Stätte habe. Die kommende Umgestaltung der deutschen Kirche werde diese seit jeher anerkannte christliche Grundhaltung nicht außer acht lassen können.

In ähnlicher Weise behandelt Pfarrer Wintermann in der „Frankfurter Zeitung“ vom 16. April 1933 Nr. 284/86 in einem längeren Artikel das Thema „Die Judenfrage und das Christentum. Ein Osterwort“ und kommt zu dem Ergebnis: „Die Judenfrage wird zur Christenfrage, d. h. zu der Frage nach der Echtheit und dem Ernst unseres Christentums“.

Im Herbst 1933 ereignete sich zum erstenmal ein Eingreifen staatlicher Stellen. In Lemgo war dem Judenmissionar Waisenstein durch polizeiliches Eingreifen die Predigt in einer Kirche verhindert worden. Die Lippische Landesregierung hatte sich in der Sache an das Reichsinnenministerium gewandt und dieses gab die Vorgänge zur Stellungnahme an die Kirchenkanzlei. Diese antwortete am 1. September 1933 (KK I 2402 II), eine besondere Regelung für die Judenmission sei wegen der vordringlichen Neuordnung des kirchlichen Lebens in der DEK noch nicht möglich gewesen. Man werde die Sache im Auge behalten, wenn die verfassungsmäßigen Organe der DEK gebildet seien. Auf eine Erinnerung des Reichsinnenministeriums erging am 25. Oktober 1933 ein weiteres inhaltliches Schreiben. Danach verlief diese Sache im Sande.

Der erste Vorstoß *innerhalb* der Kirche, also von deutsch-christlicher Seite, wurde schon im Mai 1933 unternommen. Die Kreissynode Kölln-Land (Berlin-Neukölln) teilte dem Kirchenbundesamt ihren Beschluß vom 16. Mai mit, nach welchem sie den Erlaß eines Kirchengesetzes erwarte, daß nur Deutschblütige Glieder einer deutschen Volkskirche sein dürften. Die Unterstützung der Judenmission wird abgelehnt. Gefordert wird die Gründung einer jüdisch-christlichen Kirche, in der die nichtarischen Geistlichen „aus der seelischen Verbundenheit mit ihrem Volke den Missionsbefehl des Heilandes besser erfüllen“ könnten als an ihrem bisherigen Platze.

Während des ganzen Sommers 1933 ging die Pressekampagne für und wider weiter: im „Tag“ vom 11. Mai, im „Völkischen Beobachter“ vom 8. September (Luther und die Juden), im „Protestantenblatt“ vom 1. Oktober, im „Deutschen Pfarrerberblatt“ Nr. 42 und 44, in der „Vossischen Zeitung“ vom 19. November und anderen Blättern. Dazu kamen die bekannten Gutachten der theologischen Fakultäten, das Marburger und das Erlanger Gutachten², die z. T. in der Presse diskutiert wurden. Hier ging es nicht nur um den sogenannten Arierparagraphen für die kirchlichen Amtsträger, sondern auch

² Abgedruckt bei K. D. Schmidt, Die Bekenntnisse des Jahres 1933, Göttingen 1934, S. 178 und 182.

um die Grundsatzfragen; insoweit berühren die Gutachten auch das Problem der Zugehörigkeit der nichtarischen Christen zur Kirche.

Nachdem der Reichsbischof Ludwig Müller sein Amt angetreten und ein Geistliches Ministerium gemäß der Kirchenverfassung vom 11. Juli 1933 gebildet hatte, blieb die Beantwortung der weiterhin zahlreich eingehenden Hilfesuche von Einzelpersonen zunächst im bisherigen Rahmen. Als ein Beispiel sei das Schreiben des „Reichsvikars“ D. Engelke genannt, das dieser unter der Firma des Geistlichen Ministeriums am 15. November 1933 (KM I 100) an ein Fräulein Dr. med. Buchhold in Köthen/Anhalt richtete. Er schreibt ausdrücklich „namens des Reichsbischofs“, betont allerdings, daß seine Stellungnahme nicht endgültig sei, da die Dinge im Fluß seien. Das Schreiben umfaßt folgende Punkte:

1. Die gesetzliche Stellung von Nichtariern sei in der Kirche bisher nur soweit beschränkt, als ihre Zulassung zu einem kirchlichen Amt verboten sei. (Hier wird der umstrittene „Arierparagraph“ als rechtsgültig angesehen.)
2. Ein Nichtarier wird durchaus als Mitglied der Kirche gewertet.
3. Für Nichtarier ist allerdings Mitgliedschaft bei der Glaubensbewegung Deutsche Christen ausgeschlossen.
4. „Nichtarier haben als Gemeindeglieder ohne weiteres die Zulassung zu Gottes Wort und Sakrament.“
5. „Die Patenschaft nichtarischer Christen ist bisher nirgends verboten.“
- 6.-9. Mitgliedschaft in Kirchenchören, Frauenhilfen und bei anderen kirchlichen Aufgaben wird nicht zu verwehren sein.
10. Im übrigen sei über eine unterschiedliche Stellung der Kirche gegenüber den getauften Juden oder den sogenannten Nichtariern noch keine Entscheidung getroffen.

Das Schreiben schließt mit den Worten: „In der Hoffnung, Ihnen doch etwas von ihrer Sorge genommen zu haben, bin ich mit deutsch-evangelischem (!) Gruß (gez.) Engelke.“

Das war immerhin angesichts der bereits laufenden Angriffe von deutsch-christlicher und politischer Seite eine klare Haltung der amtlichen DEK. Sie wurde allerdings nur noch kurze Zeit durchgehalten. Zu Anfang des Jahres 1934 blieb es noch dabei. So nahm die Kirchenkanzlei (gez. Konsistorialrat Schubert) am 4. Januar 1934 (KM II 8367) deutlich Stellung gegenüber einem Angriff, den die Kreisleitung der NSDAP in Stuttgart gegen Landesbischof D. Wurm richtete, weil er sich vor einen Pfarrer gestellt hatte, der „sich dazu hergegeben habe, einen Juden zu unterrichten“. Die Antwort der Kirchenkanzlei lautete u. a.: „Ich finde keinen Anlaß, vom Standpunkt der Bekenntnisschriften und des Kirchenrechts der evangelischen Kirchen und für den Bereich der Kirchen die Entscheidung des EO in Stuttgart in seinem Schreiben vom 20. 10. 1933 – Nr. A. 8129 – zu beanstanden. Der Auffassung des Schreibens trete ich bei.“ Durch die Aufnahme von Juden in die christliche Kirche könne einer mechanischen staatsbürgerlichen Gleichstellung der

so zu Christen gewordenen Juden nicht „Vorschub geleistet werden“. Hier gälten die staatlichen Bestimmungen. „Ich kann daher nicht zugeben, daß vom Standpunkt des NS-Programms aus ein Interesse besteht, der Kirche bei der Taufe von Juden Schwierigkeiten zu bereiten.“ – Ebenso wurde in einem Schreiben vom 26. Februar 1934 (KK II 626) auf eine Anfrage erklärt: „Von kirchlicher Seite werden arische und nichtarische Kinder bei Taufe, Konfirmation, Trauung usw. gleich behandelt.“ – Noch am 5. April verwandte sich der Reichsbischof selbst für eine getaufte jüdische Ärztin in besonderer Lage bei der Reichskanzlei, mußte sich aber durch Min.Rat Karstedt belehren lassen, daß der Reichskanzler sich aus grundsätzlichen Erwägungen nicht in der Lage sehe, in Einzelfällen auf Entscheidungen anderer zuständiger Ressorts Einfluß zu nehmen.

Vom Herbst 1934 an wird der Ton der Schreiben aus der Kirchenkanzlei unter Einfluß anderer Referenten anders. Im September entstand ein Streit unter den beteiligten Mitarbeitern über die Frage einer besonderen Kennzeichnung der nichtarischen Christen in den Kirchenbüchern. Die Kirchenleitung von Thüringen hatte eine dahingehende Anregung gegeben. Über die zu erteilende Antwort kam es zu einem Aktenstreit zwischen Oberkonsistorialrat D. Hymmen und Oberkirchenrat Birnbaum. Letzterer vermerkt in einer Aktennotiz: „Das Ziel, judenchristliche Gemeinden in Deutschland zu bilden, muß grundsätzlich der DEK vor Augen stehen, auch wenn es sich im Augenblick nicht durchführen läßt. . . Als Kirche im deutschen Volk genießen, ohne daß damit eine Wertskala ausgesprochen ist, Christen anderer Art in ihr nur Gastrecht.“ Abgesehen von dem schlechten Deutsch wird deutlich, was hier angestrebt wurde. Hymmen und Engelke hatten hiergegen Bedenken und schlugen vor, die Entscheidung des Reichsbischofs einzuholen. Zu einer solchen kam es aber nicht. Auf mehrfaches Drängen von Thüringen wurde der Ausweg gewählt, die Sache zunächst dem „Sachverständigen für Rasseforschung beim Reichsinnenministerium“, also einer politischen Stelle vorzulegen. Dieser war aber so schlau, die Entscheidung am 12. November wieder an die DEK zurückzuschieben; sie sei für den Staat „ohne Interesse“. In der Kirchenbuchsache geschah denn auch nichts.

Wie sich die Haltung der „Reichskirchenregierung“ allmählich verhärtet, zeigt ein von Oberkirchenrat Langmann gezeichnetes Schreiben an eine Einsenderin vom 25. Januar 1935 (S I 1520), in welchem es heißt: der Reichsbischof verstehe zwar die tragische Not, könne sich aber nicht davon überzeugen, daß gegen die Maßnahmen der Ariergesetzgebung das Recht zum Einspruch bestehe. Tragische Konflikte seien unvermeidbar. „So müssen auch die Nichtarier ihre Not in Fassung und dieses Schicksal mit innerer Würde tragen.“ – Auch in anderen Schreiben dieser Zeit heißt es, die DEK sei nicht in der Lage, bei den Reichsstellen für eine Milderung der Ariergesetzgebung einzutreten.

Die Kirchenkanzlei der DEK, damals noch unter der Oberleitung des Sekretariats des Reichsbischofs, zeigte eine erkennbare Neigung, sich aus diesen schwierigen Fragen herauszuhalten. Man war bestrebt, Anstöße bei Stellen

des Staates oder der Partei zu vermeiden. Der Staat seinerseits vermied es schon damals konsequent, direkte Forderungen an die Kirche zu stellen. Er überließ es mit Vorliebe „kirchlichen“ Stellen, vor allem den DC, das zu tun, was im Sinne der herrschenden Parteidoktrin lag. Innerkirchlich waren die Deutschen Christen, insbesondere die deutsch-christlichen Kirchenregierungen dort, wo sie die Macht innehatten, dazu ausersehen, die Dinge in der Richtung der NSDAP weiterzutreiben. Sie taten es denn auch mehr oder weniger bereitwillig.

Die Frage der Errichtung besonderer judenchristlicher Gemeinden innerhalb der DEK taucht, nach der oben erwähnten Anregung des Oberkirchenrates Birnbaum vom Herbst 1934, in den Akten der Kirchenkanzlei im September 1935 erneut auf. Der deutsch-christliche Superintendent Dr. Thom in Potsdam übermittelte der Kirchenkanzlei die Abschrift einer an den Reichskirchenminister Kerrl gerichteten Eingabe des Universitätsprofessors Dr. Rauchhaupt in Heidelberg vom 25. September 1935 (S I 1662), in welcher dieser in sachlichem Ton den Vorschlag einer „judenchristlichen Kirche in Deutschland“ macht. Der Vorschlag sei die Folgerung aus den Nürnberger Gesetzen vom 15. September 1935. Vielleicht könne die Aussonderung des judenchristlichen Teils aus der DEK auch zu einer Bereinigung des Streites zwischen BK und DC und zu erneuter freundschaftlicher Zusammenarbeit führen. Für den Aufbau der judenchristlichen Kirche könnten die bestehenden Gesellschaften für Judenmission in Berlin, Hamburg usw. mit verwendet werden, desgleichen die Geistlichen, die Nichtarier wären. Aufgabe der judenchristlichen Kirche solle einmal die Sammlung der vorhandenen Judenchristen sein, sodann aber eine „rührige Missionstätigkeit bei den in Deutschland verbleibenden Juden nach Maßgabe von Hebr. 8, 6 und 13“.

Aus der Eingabe ist nichts geworden, weil das Kirchenministerium der Sache begrifflicherweise nicht näher trat. Die Eingabe zeigt aber auch die typische Unklarheit, die selbst über den teilweise wohlmeinenden Vorschlägen jener Zeit lag. Zunächst sind sich die Verfechter solcher Anregungen über den Begriff „judenchristlich“ durchaus nicht klargeworden. Sie operieren mit diesem aus der frühesten Kirchengeschichte stammenden Begriff unter völlig veränderten Voraussetzungen. Als der Apostel Paulus den „Heidenchristen“ ihr Recht in der Kirche Jesu Christi erkämpfen mußte (Gal. 2) und man sich schließlich scheidlich-friedlich auf das Nebeneinander von „judenchristlichen“ und „heidenchristlichen“ Gemeinden einigte, ging es nicht um nationale oder rassische Unterschiede in der Christenheit, sondern um die theologische Frage nach der Fortgeltung des jüdischen Gesetzes in der Gemeinde des Evangeliums: Beibehaltung der Beschneidung, der Speisegebote und der Reinigungsvorschriften oder nicht? Unter „Judenchristentum“ versteht man in der Kirchengeschichte eine frühe und dann untergegangene Form des Christentums, die im Grunde nicht darüber hinaus kam, im Christentum eine besondere jüdische Sekte zu sehen. Christliche Kirche entstand eigentlich erst da, wo man die Gesetzesschränken mit Paulus überwunden hatte. Die Trennung im ersten Jahrhundert hatte mit rassistischen

Motiven nichts zu tun. Damals haben sich auch Griechen den jüdischen Gesetzesvorschriften unterworfen, haben sich beschneiden lassen und sind „Judenchristen“ geworden, wie auch andererseits gebürtige Juden, wie Paulus selbst, den „heidenchristlichen“ Gemeinden angehörten.

Daß man diesen Unterschied im Jahre 1935 bei Freund und Feind nicht immer deutlich sah, machte die ganze Diskussion um das, was geschehen sollte und was man hätte vertreten können, so unfruchtbar. Die Frage einer besonderen kirchlichen Betreuung der nichtarischen Christen, allerdings im Rahmen der Deutschen Evangelischen Kirche und nicht als Sonderkirche, also etwa die Gründung von Personalgemeinden unter nichtarischen Pastoren, war gar nicht nur durch den Haß der NSDAP oder den Rassenwahn in den Kreisen der DC gestellt. Sie stellte sich zunehmend mehr aus rein praktischen Gründen. In den ersten Jahren nach 1933 ging es dabei vorwiegend um die nichtarischen Pfarrer, deren Zahl ja niemals so groß war, wie sie in der NS-Propaganda immer gemacht wurde. Selbst da, wo die amtlichen Kirchenleitungen oder die Organe der BK an der vollen Gleichstellung der Pfarrer festhielten und demgemäß die nichtarischen Pfarrer in ihren Gemeinden beließen, kam es im Laufe der Zeit zu unüberwindlichen Schwierigkeiten. Die Partei ruhte nicht, bis sie durch Presseangriffe oder durch Inszenierung von Tumulten (Einwerfen von Fensterscheiben, Störung von Gottesdiensten usw.) ein weiteres Amtieren dieser Pfarrer unmöglich gemacht hatte. Als ein Beispiel, wie man in solchen Fällen vorging, sei die Darstellung von Eberhard Klügel³ über die hannoversche Landeskirche genannt (S. 491–499). In anderen Landeskirchen verlief die Entwicklung in ähnlicher Weise. Immer mehr kam es dazu, daß die Kirchenleitungen, die ihre Pfarrer ja ohne Polizeihilfe gegen den Mob nicht schützen konnten, sich genötigt sahen, sie vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen und sie allenfalls mit nicht nach außen sichtbaren kirchlichen Arbeiten zu beschäftigen. Was nützte in solcher Lage das theoretische Festhalten an der theologisch allein vertretbaren These, daß es in der Kirche Jesu Christi rassische Unterschiede nicht gebe, wenn praktisch alle nichtarischen Pfarrer allmählich aus dem aktiven Dienst entfernt werden mußten! – In den späteren Jahren spitzte sich das Problem von den kirchlichen Amtsträgern immer stärker auch auf die Glieder der Gemeinde zu. Auch hier war es leicht, theologisch richtig den Satz zu vertreten, ein Unterschied zwischen Gemeindegliedern auf rassischer Grundlage sei auch in der irdischen, verfaßten Kirche nicht zulässig. Wir werden aber noch sehen, daß von 1938 ab die Angriffe der Partei sich immer stärker dahin auswirkten, daß sogar der Ausschluß der nichtarischen Gemeindeglieder aus der „deutschen“ Kirche gefordert wurde, ein Schritt, der erheblich weiter ging als die zunächst überlegte Möglichkeit von Sondereinrichtungen innerhalb der DEK.

Im Zusammenhang mit diesen Erwägungen sei auch hier auf die äußerst aufschlußreiche Darlegung eines fast volljüdischen Pfarrers aus dem Jahre

³ Eberhard Klügel, Die lutherische Landeskirche Hannovers und ihr Bischof 1933–1945, Berlin und Hamburg 1964; dazu der 2. Band „Dokumente“ 1965.

1933 eingegangen, die Klügel in seinem Werk mit Recht veröffentlicht hat⁴. Es ist die Eingabe des Pastors Lic. Paul Leo, eines langjährigen nahen Freundes des Verfassers dieser Arbeit, der Pfarrer an den Anstalten (staatlichen wir kirchlichen) in der Stadt Osnabrück war. Wegen der Vorgänge im einzelnen sei auf Klügels Buch verwiesen. Für uns ist der von Klügel im vollen Wortlaut abgedruckte Text der Denkschrift „Kirche und Judentum“ wichtig, die Leo im Mai 1933 an seinen Landesbischof D. Marahrens in Hannover richtete. Die Objektivität dieser Denkschrift nach beiden Seiten hin ist bewundernswert. Allerdings wurde sie in den ersten Anfangszeiten geschrieben, als der Boykott des Judentums noch kaum Wirkungen zeigte und allenfalls die Maßnahmen gegen nichtarische Beamte erkennbar waren. Leo billigt dem Staat sogar das Recht zu, einen „unguten jüdischen Einfluß“, den er sieht und zugibt, durch gesetzliche Maßnahmen einzudämmen, wobei freilich Kritik an der Zweckmäßigkeit der damals getroffenen Maßnahmen geäußert wurde. Er verlangt aber von der Kirche wie vom Staat, daß zwei Dinge sichergestellt bleiben: die Ehre und die Person des Juden. Die ganze Untersuchung beruht dabei auf der von Leo bejahten, ja stark betonten Verschiedenheit zwischen Juden und Deutschen, und zwar sowohl vom völkischen als vor allem vom religiösen Tatbestand aus. Leo lehnt die gesamte Entwicklung der Assimilation ab, tritt aber für ein geordnetes Nebeneinanderleben ein. Von der Kirche fordert er politisch ein Wort an den Staat zum Schutz von Leben und Ehre der Juden. Kirchlich liegt für ihn das Problem einfach: zwischen den bekehrten und getauften Juden und den „arischen“ Christen gibt es in der Gemeinde keinen theologisch vertretbaren Unterschied. „Für die Kirche kann es eine Judenfrage nur geben, indem sie fragt, ob die Juden ungetauft oder getauft sind. Die ungetauften sind Gegenstand ihrer missionarischen Liebe, die getauften vollgültige Glieder ihrer Gemeinschaft.“

Insoweit nimmt auch Leo einen biblisch-theologisch begründeten Standpunkt ein. Nach Klügels Darstellung⁵ hat er es aber (nicht in der „Denkschrift“, also wohl in einem weiteren Brief an Marahrens) für eine Möglichkeit angesehen, daß die evangelische Kirche als Volkskirche einen „numerus clausus“ für die Anstellung von Juden im Kirchendienst schaffe, entsprechend dem Zahlenverhältnis zwischen Juden und Deutschen überhaupt. Diese prozentuale Einschränkung glaubte er auch dem Staat zugestehen zu sollen.

Nach der Erinnerung des Verfassers ist Leo, als auch für ihn die praktischen Schwierigkeiten immer größer wurden, also etwa 1935, in mündlicher Aussprache auch für den Gedanken offen gewesen, daß man daran denken könnte, innerhalb der Volkskirche nichtarische Personalgemeinden mit nichtarischen Pfarrern zu gründen. Dadurch müsse nicht notwendig verdunkelt werden, daß alle getauften Christen in der Kirche Jesu Christi eine Einheit bildeten. Die geistliche Einheit der Kirche dürfe nicht in Frage gezogen

⁴ Dokumente, S. 189–196.

⁵ Die luth. Landeskirche Hannovers... S. 492.

werden. Er wäre selbst wohl bereit gewesen, einen solchen Dienst zu übernehmen. Voraussetzung wäre aber gewesen, daß eine solche Regelung vom Staat ausdrücklich anerkannt und unter Schutz gestellt würde, so daß sie als Dauereinrichtung eine gewisse Sicherheit für die nichtarischen Christen bedeutet hätte.

Alle diese Erwägungen, wie auch die Denkschrift vom Mai 1933, haben kein Ergebnis gehabt. Auf der einen Seite beurteilte Leo die Möglichkeiten seiner Überlegungen wahrscheinlich schon 1933 zu optimistisch. Auf der anderen Seite hat sich die Bekennende Kirche früh darauf festgelegt, daß die Einheit der Kirche Christi und die Gemeinschaft der Getauften besondere Gliederungen, selbst aus praktischen Erwägungen, nicht zuließen. Verfasser erinnert sich noch gut der etwas verzweifelten Resignation, mit der ihm sein Freund Leo mitteilte, sowohl seine „judenchristlichen“ Verwandten wie auch seine theologischen Freunde um Karl Barth (der in der hannoverschen Landeskirche oppositionelle Osnabrücker Kreis) lehnten die Gedanken seiner Denkschrift so gut wie völlig ab. – Über das schwere Schicksal Leos, der 1933 verhaftet und zeitweise in das KZ Buchenwald gebracht wurde, danach mit Hilfe von Freunden auswanderte, Pfarrer in Texas wurde und 1958 als Professor für Neues Testament in Dubuque gestorben ist, berichtet *Klügel* (S. 493/494).

Gegen die volle Zugehörigkeit nichtarischer Christen zur DEK richteten sich nun von 1935 an immer stärker die Vorstöße deutsch-christlicher Kirchenleitungen. Den traurigen Ruhm, in dieser Sache führend gewesen zu sein, hat das deutsch-christlich geleitete Evang.-luth. Landeskirchenamt Sachsens unter Führung von Landesbischof Coch. Nachdem die sächsische Landeskirche bereits am 16. September 1933 (Kirchl. Ges. und VO. Bl. Nr. 27 vom 22. 9. 1933) eine „Verordnung zur Herbeiführung eines kirchlichen und nationalsozialistischen Berufsbeamtentums“ erlassen hatte, nach deren § 2 (2) Geistliche oder Beamte, die nichtarischer Abstammung oder mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet waren, in den Ruhestand zu versetzen waren, richtete das Landeskirchenamt in Dresden am 30. September 1935 – Nr. 5200 – ein Schreiben betr. Arierfrage in der Deutschen Evangelischen Kirche an den Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten, das bewußt an die eben erlassenen Nürnberger Gesetze anknüpfte. Das Schreiben von Coch beginnt:

„Nachdem der Reichstag in seiner Sitzung auf dem Parteitag zu Nürnberg in der Judenfrage eine grundsätzliche Regelung getroffen hat, wird für die Deutsche Evangelische Kirche die Frage der Errichtung besonderer juden-christlicher Gemeinden nur eine Frage der Zeit sein. Eine evangelische Kirche, die sich bewußt in den nationalistischen (! – offenbar Schreibfehler –) Staat hineinstellt, kann eine andere Regelung als die Errichtung besonderer juden-christlicher Gemeinden gar nicht treffen, wenn sie nicht volksfremd sein will.

Meine Anregung geht dahin, Herrn Reichsminister für kirchliche Angelegenheiten zu ersuchen, sich mit der Bildung besonderer juden-christlicher Gemeinden grundsätzlich einverstanden zu erklären.“

In dem gleichen Schreiben wird zusammengestellt, welche Schritte die sächsische Landeskirche in der Arierfrage bisher unternommen habe. Mit dem Berufsbeamtenengesetz vom 16. September 1933 sei die Landeskirche Sachsen bewußt einen Schritt weitergegangen als der Staat: man habe auch für die Pfarrfrau das Erfordernis der arischen Abstammung aufgestellt. Auf Einspruch des sächsischen Ministerpräsidenten von Killinger und des Volksbildungsministers Dr. Hartnacke und auf Bedenken des Auswärtigen Amtes habe man freilich im Februar 1934 auf das Ausmaß des staatlichen Berufsbeamtenengesetzes zurückgehen müssen. – Weiter wird das Vorgehen gegen drei nichtarische Pfarrer (darunter Pf. Lewek-Leipzig) geschildert.

Der Vorstoß von Sachsen kam dem Kirchenminister Kerrl, der soeben im Begriff war, die Befriedung der DEK durch den Reichskirchenausschuß (VO. vom 3. Oktober 1935) zu versuchen, offensichtlich ungelegen. Das Landeskirchenamt in Dresden erhielt am 25. November 1935 – RG Ia 149/35 – durch Ministerialdirigent von Detten den Bescheid:

„Der Errichtung besonderer juden-christlicher Gemeinden in der Deutschen Evangelischen Kirche kann zur Zeit aus grundsätzlichen Erwägungen heraus noch nicht nähergetreten werden.“

So weit es sich um Maßnahmen gegen einzelne nichtarische Pfarrer handelte, wurde das sächsische Schreiben an den Reichskirchenausschuß abgegeben, der es seinerseits an den neu gebildeten Landeskirchenausschuß in Dresden weiterreichte mit der Anfrage, ob der Landeskirchenausschuß die von Landesbischof Coch eingenommene Stellung decke (Schr. vom 11. März 1936 – S I 1955/35 II). Der Landeskirchenausschuß schrieb dann den Vorgang zu den Akten (Schr. vom 14. Mai 1936 – Az. KK. III 1274/36).

Der nächste Vorstoß ging von der Fraktion Deutsche Christen im Kirchenkreis Berlin-Stadt III aus. Die dem Reichskirchenausschuß zugesandte EntschlieÙung vom 23. Oktober 1935 (gez. Pf. W. Aner) hat folgenden Wortlaut:

„Die am 23. Oktober 1935 versammelten DC-Fraktionen im Kirchenkreis Berlin-Stadt III lehnen es aus nationalsozialistischem Geiste einmütig ab, daß in den evangelischen Kirchen unseres Kreises wissentlich Taufen nachweislicher Juden vollzogen werden... Juden, die die Taufen begehren, sollen an die Judenmission verwiesen werden; ihre Taufe kann ihnen wohl die christliche Religionszugehörigkeit, aber nach unserer Meinung niemals die zu einer unserer deutschen evangelischen Gemeinden geben. An Staat und Kirche wird die dringende Bitte gerichtet, unverzüglich den Nürnberger staatlichen Gesetzen entsprechende Gesetze zu schaffen, nach denen die jüdische Minderheit in Deutschland auf die Bildung eigener juden-christlicher Gemeinden verwiesen wird.“

An dieser Eingabe ist dreierlei bemerkenswert: 1. die Verweisung auf die Judenmission; die Taufe (von Erwachsenen) erscheint hier nicht mehr als Aufgabe der Kirchengemeinden, sondern „der Mission“ als eines freien Vereins. – 2. Die seltsame Unterscheidung von „christlicher Religionszugehörigkeit“ und Zugehörigkeit zu einer christlichen Gemeinde; hiernach gäbe es also ein subjektives Christsein ohne gleichzeitige Bindung an eine Gemeinde. – 3. Die Unklarheit darüber, ob die geplanten „judenchristlichen“

Gemeinden innerhalb der DEK oder völlig unabhängig für sich existieren sollten; wollte man nichtarische Personalgemeinden innerhalb der zuständigen Landeskirche oder eine selbständige „judenchristliche evangelische Kirche?“ – Die Eingabe ist vom Reichskirchenausschuß nicht beantwortet worden.

Am 7. November 1935 richtete der Herausgeber der Zeitschrift „Die Christliche Welt“, Professor D. Mulert, einen Brief voller Sorge über die innerkirchliche Befriedung an den Vorsitzenden des Reichskirchenausschusses, Generalsuperintendent D. Zoellner. Als dritten Punkt seiner Sorgen nennt er: „Wenn manche Kreise planen sollten, von der evangelischen Kirche zu verlangen, daß sie besondere Nichtarier-Gemeinden schafft, so würde sicher daran der Streit neu entflammen und das ganze Befriedungswerk scheitern.“ Professor Mulert verweist hierzu auf einen Artikel von Martin Rade in der „Christlichen Welt“ Nr. 21 vom 2. November 1935, Spalte 994 ff.: „Zur deutschen Judengesetzgebung.“ In dem Artikel tritt Rade besonders für die „Halbarier“ und für die *christlichen* Nichtarier ein. In diesem Zusammenhang nimmt er Bezug auf eine Stellungnahme der Zeitschrift der Deutschen Christen „Positives Christentum“, Nr. 14/1935. Hier heißt es: Die Judenmission dürfe nicht gehindert werden; die Kirche könne Übertritten zum christlichen Glauben nicht wehren. Das Blatt befürwortet aber dann die Schaffung „judenchristlicher Gemeinden, wie es solche ja auch in der Urchristenheit gegeben hat“. – Auch hier wird wieder das rassische Problem nichtarischer Christen mit dem theologischen Problem der Fortgeltung des jüdischen Gesetzes in der Urgemeinde verwechselt.

Im Mai 1936 begannen ernste Schwierigkeiten für die in Berlin noch bestehende „Gesellschaft zur Beförderung des Christentums unter den Juden“, deren Vorsitzender Staatssekretär a. D. Dr. E. Hoffmann war. Der Polizeipräsident von Berlin ersuchte die Gesellschaft am 27. April 1936 (AZ. KK III 1122/36), ihm binnen 2 Wochen mitzuteilen, „ob und gegebenenfalls wann die Gesellschaft ihre Auflösung beschließen“ werde. Gleichzeitig verlangte er ein Vorstandsverzeichnis mit genauen Personalangaben. Die Gesellschaft beschloß, sich nicht aufzulösen und teilte dem Polizeipräsidenten mit, sie halte sich im Gewissen verpflichtet, dem Missionsbefehl Christi (Matth. 28, 19) zu folgen. Die Gesellschaft betonte in einem Schreiben an den Reichskirchenminister, daß sie ihre Arbeit seit 1822, kirchlich und staatlich anerkannt, tue. Die Vorläufige Kirchenleitung der Bekennenden Kirche und der Reichskirchenausschuß wurden um Hilfe angerufen. Beide setzten sich beim Polizeipräsidenten für eine Unterlassung von Eingriffen ein. Das Reichskirchenministerium stellte am 20. Juni 1936 (AZ. KK. III 2524/36) nach einer Besprechung mit Vorstandsmitgliedern fest, daß die Gesellschaft nicht von der Polizei aufgelöst worden sei. Die Anfrage vom 27. April 1936 sei routinemäßig an zahlreiche Vereine ergangen. Die Gesellschaft erfahre keinerlei Behinderung. Sie solle aber dem Kirchenministerium halbjährlich über ihre Fortentwicklung berichten. – Die Auflösung der Gesellschaft erfolgte dann erst am 30. Januar 1941 (Archiv der EKD, C 3/172 – KK III 426/41).

Am 4. August 1938 machte Professor D. B. H. Unruh in Karlsruhe-Rüppurr das Reichskirchenministerium auf Bestrebungen in England, eine judenchristliche Kirche zu schaffen, aufmerksam (AZ. KK. I 23 371/38). In der Vierteljahrsschrift „The Society for Promoting Christian Knowledge“ arbeitete seit 1928 der anglikanische Judenmissionar Paul P. Levertoff mit seiner Tochter Olga für den Gedanken einer judenchristlichen Kirche. Das Christwerden dürfe für den Juden nur das Aufgeben seiner Religion, nicht aber auch seiner Volkszugehörigkeit bedeuten⁶.

Von der Bildung judenchristlicher Gemeinden innerhalb oder neben der Deutschen Evangelischen Kirche ist es seit Ende 1935 im amtlichen kirchlichen Schriftverkehr wieder still geworden. Der Anstoß, der von den Nürnberger Gesetzen vom 15. Sept. 1935 über die Deutschen Christen auf einige deutschchristliche Kirchenleitungen ausgegangen war, war verebbt. Auch die staatlichen Stellen, wie z. B. das Kirchenministerium, zeigten keine Neigung, sich in dieser Sache durch radikale Maßnahmen Schwierigkeiten zuzuziehen. Man fürchtete nicht nur neuen Auftrieb für die Bekennende Kirche, sondern ausgesprochenermaßen außenpolitische Komplikationen durch die Ökumene, die man zu vermeiden trachtete. Im einzelnen aber gab es immer wieder örtliche Schwierigkeiten, wenn Pfarrer Juden oder Halbarier taufeten und in ihre Gemeinden aufnahmen. Die NS-Presse stieß von Zeit zu Zeit heftig gegen Judentaufen überhaupt vor. Der NS-Staat ließ diese Dinge amtlich im unklaren. Offiziell verboten waren bis zum Ausbruch des zweiten Weltkrieges weder die Taufen von Juden noch ihre Zugehörigkeit zu den deutschen evangelischen Kirchengemeinden.

Das Problem einer besonderen kirchlichen Betreuung nichtarischer Christen tauchte im Oktober 1938 an einer neuen Stelle auf. Am 28. Okt. 1938 (AZ. KK. 1469/38) übermittelte der Central-Ausschuß für die innere Mission der DEK (gez. Schirmacher) der Kirchenkanzlei einen Bericht des Johannesstiftes in Berlin-Spandau (gez. Philipps), in welchem eine „geeignete Unterbringung nichtarischer Christen“ angeregt wurde, da die Aufnahme in den Anstalten der Inneren Mission immer größeren Schwierigkeiten begegne. Die Aufnahme von nichtarischen Christen gefährde nach der Anschauung von NS-Stellen die für den Steuererlaß wichtige Gemeinnützigkeit der Anstalten der Inneren Mission. Es kämen auch immer wieder nichtarische Pflegelinge bei anderen Anstaltsinsassen in Situationen, denen man sie gerade nicht aussetzen möchte. In neuerer Zeit mehrten sich die Aufnahmegesuche nicht-

⁶ Levertoff entwarf eine judenchristliche Liturgie, die in Gottesdiensten zu Shoreditsch und Bloomsberg erprobt und in dem Verlag „Hebrew-Christian Church Publication“, Diocesan House, 33 Bedford Square, London W. C. veröffentlicht wurde (deutsche Übersetzung in der Zeitschrift „Saat auf Hoffnung“ 1926, S. 44). Der Lordbischof von London soll diese Liturgie, die auf die liturgische Überlieferung der Gesamtkirche und auf jüdische liturgische Überlieferungen zurückgreifen wollte, amtlich genehmigt haben. – Es handelte sich offenbar um einen Einzelgänger, dessen Ideen jedenfalls in Deutschland keinen Boden fanden.

arischer Christen für Alters- und Pflegeheime, die dadurch den täglichen Schwierigkeiten zu entgehen und bei der Inneren Mission eine Zufluchtstätte zu finden hofften. Das Johannesstift bittet daher den Central-Ausschuß, eine Aufgabe der christlichen Liebespflicht darin zu sehen, für die nichtarischen Glaubensgenossen eine Stätte zu schaffen, wo sie untergebracht werden könnten. – Die Kirchenkanzlei riet dem CA, zunächst die Möglichkeiten eines solchen Planes mit der NS-Volkswohlfahrt zu klären, sie sei auch bereit, sich an den von Pastor Braune-Lobetel eingeleiteten Verhandlungen mit dem Kirchenministerium zu beteiligen. Die Dinge schleppten sich mühselig durch die Jahre 1939 und 1940 hin. Am 6. März 1941 findet sich in den Akten ein Vermerk, nach dem in der Zwischenzeit nur noch eine (inoffizielle) Verhandlung zwischen Pastor von Bodelschwingh und dem Reichsinnenministerium stattgefunden habe. Die Entwicklung war anscheinend dahin fortgeschritten, daß nichtarische Pfleglinge grundsätzlich in jüdische Anstalten überführt werden sollten. Das Verbleiben einiger alter nichtarischer Patienten wurde zugestanden. Auf die Winterhilfe-Betreuung der Nichtarier durch Pfarrer Grüber wurde Bezug genommen. Im übrigen trieben die Dinge schon 1941 auf die spätere sog. „Endlösung“ zu. Die Vorschläge kirchlicher Stellen im Sinne einer kirchlichen Sonderbetreuung von nichtarischen Christen stießen bei allen staatlichen Stellen auf eine lähmende Interesselosigkeit.

Im Jahre 1938 stießen wieder einige deutschchristliche Kirchenleitungen im Sinne einer Ausscheidung nichtarischer Gemeindeglieder vor. Der Thüringer deutschchristliche Landeskirchenrat verfügte am 30. Nov. 1938 – R 230/14. 11. – (gez. Lehmann) an alle seine Pfarrer, „daß für Geistliche der Thüringer evangelischen Kirche der Vollzug kirchlicher Amtshandlungen an Nichtariern selbstverständlich nicht in Betracht kommt“. Da besondere Personalgemeinden für Nichtarier auch in Thüringen nicht eingerichtet waren, wären nichtarische Christen in Thüringen nach diesem Erlaß zwar noch Gemeindeglieder geblieben, aber hinsichtlich aller kirchlichen Amtshandlungen (Taufe, Konfirmation, Trauung, Beerdigung) recht- und heimatlos geworden; sie hätten nur noch das Recht der Teilnahme am öffentlichen Hauptgottesdienst gehabt. Anlaß zu dieser rigorosen Maßnahme waren zweifellos die Vorgänge um den 9. Nov. 1938, die sog. Kristallnacht, und die damit erneut aufflammende Welle des Judenhasses gewesen.

In einem Schreiben des Landeskirchenrates an alle Oberpfarrämter vom 17. Dez. 1938 – R 230/14. 11. – (gez. Lehmann) wird das Schreiben vom 30. Nov. 1938 dahin erläutert, daß die Pfarrer ihr Amt so zu führen hätten, wie es die Verpflichtung der Kirche gegenüber Staat und Volk erfordere (Gesetz vom 12. Sept. 1933). „Bei der Stellung des deutschen Volkes zum Judentum ist es ausgeschlossen, daß ein Pfarrer durch Vornahme von Amtshandlungen an Juden auch nur den Anschein erweckt, als erschwere die Kirche durch Unterlassung jeder Sonderung von Juden aus einer deutschen Gemeinschaft die Maßnahmen des Staates zur endgültigen Ausscheidung des Judentums aus dem deutschen Kulturleben.“ – Die „rechtliche Grundlage“,

nach der das Oberpfarramt Weimar gefragt hatte, sieht der Landeskirchenrat als in der Thüringer Kirchenordnung (§ 6 und § 28) gegeben. Herangezogen werden ganz anders gemeinte Bestimmungen, nach denen Amtshandlungen versagt werden können, wenn dadurch Ärgernis erregt werden würde. Die Gewährung von Amtshandlungen an „Mischlingen“ wird dem seelsorgerlichen Ermessen der Pfarrer überlassen, wobei der Gesichtspunkt geprüft werden müsse, „was einem deutschen Pfarrer zugemutet werden kann“.

Die Referenten der Kirchenkanzlei, die Oberkonsistorialräte Gisevius, Brunotte, Dehmel, Kons. Rat Ranke und der Vizepräsident Dr. Fürle waren sich darin einig, daß es jetzt an der Zeit sei, von Seiten der Deutschen Evangelischen Kirche einzugreifen, um ein willkürliches Vorgehen einzelner Landeskirchen zu unterbinden. Dem Verfasser dieser Arbeit wurde aufgegeben, die Angelegenheit im Reichskirchenministerium zu besprechen. Die Besprechung fand am 25. Jan. 1939 bei dem zuständigen Referenten des Ministeriums, Landgerichtsrat Dr. Werner Haugg statt. Das Ergebnis zeigt der nachstehend abgedruckte aufschlußreiche Aktenvermerk (AZ. KK. III 56/39):

„Am 25. 1. war ich im Auftrage von Herrn Vizeprärs. Dr. Fürle im Kirchenministerium bei Herrn Landgerichtsrat Dr. Haugg, um verschiedene Nichtarierfragen mit ihm zu besprechen (vgl. noch – KK III 1621/38 –, – KK III 1702/38 –, KK III 71/39 –, – KK III 186/39 – und – KK III 55/39 –). Eine völlige Klarheit über die Behandlung der Nichtarier in der DEK besteht offenbar im Kirchenministerium noch nicht. Herr Dr. Haugg riet vor allem, die DEK möge verhindern, daß einzelne Landeskirchen für ihren Bereich Lösungen vorwegnehmen. Im übrigen sei eine Fühlungnahme mit dem Kirchenministerium in vorkommenden Einzelfällen dauernd notwendig. Auf meine Frage, ob der schon 1933 von D. C. aufgestellte Plan, die evang. Nichtarier in besonderen jüdenchristlichen Gemeinden unter nichtarischen Pfarrern zu vereinigen, überhaupt aus staatspolitischen Gründen heute durchführbar und erwünscht erscheine, konnte Herr Dr. Haugg keine bindende Antwort geben.

Wegen der Auswanderung nichtarischer Pfarrer bestehen keine Schwierigkeiten. Die ersten zwei seien bereits mit Genehmigung der staatlichen Stellen ins Ausland gegangen.

Der Vorschlag des „Deutschen Sonntag“ vom 18. 12. 38, für die getauften Juden etliche Berliner Kirchen zu reservieren und ihnen das Betreten der übrigen Kirchen streng zu verbieten, erschien Herrn Dr. Haugg einstweilen zu weitgehend. Solange die staatlichen Stellen den Juden die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel zulassen, bestehe für die christliche Kirche kein Anlaß, schärfere Maßnahmen zu ergreifen. Schließlich sei eine Kirche keine Gaststätte. Herr Dr. Haugg wies noch mit Recht darauf hin, daß eine derartige Lösung nur für größere Städte in Betracht kommen würde und daß das Problem im übrigen hierdurch nicht gelöst werde.

Auch in der Frage der Unterbringung von nichtarischen Christen in bestimmten Anstalten der Inneren Mission (vgl. KK III 1621) ist eine klare Lösung noch nicht erfolgt. Die diesbezüglichen Verhandlungen sollen mit Pastor Braune in Lobetal bei Bernau weitergeführt werden.

Was die „Kirchl. Hilfsstelle für evang. Nichtarier“ in Berlin C 2, Oranienburgerstr. 20, betrifft, so war Dr. Haugg der Ansicht, daß es von staatlichem Standpunkt aus erwünscht sei, wenn eine solche Stelle bestehe. Eine gewisse Vorsicht gegenüber dem Leiter, Pfarrer Grüber, sei am Platze. Eine offizielle Unterstützung durch kirchliche Stellen werde am besten vermieden. Tatsache sei, daß diese Hilfsstelle mit sämtlichen staatlichen Stellen (Kirchenministerium, Auswärtiges Amt, Innenministerium, Geh. Staatspolizeiamt) in den einschlägigen Fragen verkehre. Man sähe allerdings nicht recht ein, was diese Stelle über eine gewisse Mithilfe bei der Auswanderung hinaus sonst für Aufgaben lösen wolle. Die schulische Versorgung von evang. nichtarischen Kindern werde wahrscheinlich in Kürze gesetzlich geregelt werden. Über die Fürsorge für hilfsbedürftige evang. Nichtarier, etwa in bestimmten Anstalten der Inneren Mission, müßte noch eine Regelung erfolgen.

Über die Anordnung der Thür. Evang. Kirche betr. Amtshandlungen an Nichtariern gelte das oben Gesagte: Es sei nicht erwünscht, wenn eine Landeskirche eine Sonderregelung vornehme. Die DEK solle versuchen, hierfür Richtlinien aufzustellen, die mit dem Kirchenministerium besprochen werden sollten.“

Diese zurückhaltende Stellungnahme war für das Reichskirchenministerium – Minister Kerrl lebte damals noch – charakteristisch. Einerseits stand man den kirchlichen Erwägungen noch so nahe, daß man kein Bedürfnis hatte, in der Rassenfrage aktiv zu werden. Andererseits war das Ministerium offensichtlich gar nicht über die Pläne der Parteileitung und der SS in der Judenfrage unterrichtet und fürchtete, durch konkrete Empfehlungen in der einen oder anderen Richtung unangenehm aufzufallen. Daher ließ man den Dingen im staatlichen Bereich ihren Lauf und konnte der Kirche im Grunde nur raten, weder offenen Widerstand zu leisten noch sich übereifrig vorzudrängen.

Inzwischen versuchte die Kirchenkanzlei, wenigstens den Übereifer der deutschchristlichen Landeskirchen zu hemmen, indem man die Regelung der Frage der nichtarischen Gemeindeglieder für die DEK in Anspruch nahm. Der Gedanke dabei war weniger, eine gemeinsame Regelung für die DEK wirklich zu erlassen – sie hätte einer Zustimmung des Kirchenministeriums, die schwerlich zu erreichen war, bedurft! – sondern die Landeskirchen zu hindern, ihrerseits die Nichtarier mehr oder weniger auszuschließen. Im Februar 1939 wurde ein Rundschreiben an alle Landeskirchen entworfen (AZ. KK. III 1725/38), sie sollten vor Erlaß von Anordnungen über die Behandlung von evangelischen Nichtariern mit der Kirchenkanzlei Fühlung nehmen; ein einheitliches Verfahren in dieser Frage sei erwünscht. Gleichzeitig sollte dem Kirchenminister angezeigt werden, daß der Leiter der Kirchenkanzlei den Erlaß einer Verordnung für den Bereich der DEK erwäge. Diese Entwürfe waren von sechs beteiligten Referenten der Kirchenkanzlei und von Vizepräsident Dr. Fürle mitgezeichnet. Präsident Dr. Werner zog die Angelegenheit aber monatelang hin. Ein Randvermerk vom 22. Mai 1939 besagt, daß der Präsident (nach Vortrag am 12. Mai) nicht wünsche, daß der geplante Entwurf hinausgehe. Das Rundschreiben an die Landeskirchen

unterblieb daher. Die deutschchristlichen Landeskirchen hatten weiterhin freie Hand, in ihrem Sinne fortzuschreiten.

Im „Thüringer Kirchenblatt“, Ausgabe A: Gesetze und Verordnungen, Nr. 2 vom 16. Febr. 1939 erschien ein Gesetz über die kirchliche Stellung evangelischer Juden vom 10. Febr. 1939, beschlossen von dem deutschchristlichen Landeskirchenrat, unterschrieben von Landesbischof Sasse. Der § 1 besagte in lapidarer Kürze: „Juden können nicht Mitglieder der Thüringer evangelischen Kirche werden.“ In § 2 wurde bestimmt, daß zu Amtshandlungen an Juden, die schon vorher Mitglieder der Kirche waren, kein Pfarrer verpflichtet sei; kirchliche Räume durften für solche Amtshandlungen nicht benutzt werden. Nach § 3 durften Kirchensteuern von solchen Mitgliedern nicht mehr erhoben werden. – Man wagte also zwar keinen völligen Ausschluß der nichtarischen Gemeindeglieder aus der Thüringer Kirche, stellte sie aber unter ein theologisch und geistlich nicht zu verantwortendes, sie entehrendes und kränkendes Sonderrecht und legte die Last der Verantwortung für die Gewährung von Amtshandlungen, insbesondere die Zulassung zu Taufe und Abendmahl, dem einzelnen Pfarrer auf, der im Konfliktfalle nach diesem Gesetz kirchenrechtlich nicht mehr voll geschützt war. Der Landeskirchenrat mußte sich darüber klar sein, daß er damit nicht nur die Pfarrer der Bekennenden Kirche in eine schwere Notlage brachte.

Am 22. Febr. 1939 kündigte der Präsident des Landeskirchenamtes in Dresden, Klotsche, ein fast wörtlich gleichlautendes Gesetz für Sachsen an und bat um Rücksprache mit Präsident Dr. Werner. Wie sich später herausstellte, war das Gesetz schon mit dem gleichen Datum beschlossen, mit dem Klotsche um die Besprechung nachgesucht hatte. Es erschien im „Kirchl.Ges. u.VOBlatt“ Nr. 3 vom 28. Febr. 1939. – Am 2. Febr. 1939 war schon der Landeskirchenrat von Anhalt vorangegangen (Ges.u.VOBl. Nr. 1 vom 16. Febr. 1939). Mecklenburg folgte am 13. Febr. 1939 (Kirchl. ABl. Nr. 1 vom 21. Febr. 1939), Lübeck am 23. Febr. 1939 (Kirchl. ABl. Nr. 31 vom 11. März 1939). – Alle Gesetze waren fast wörtlich gleich. Sie waren daher offenbar in einer Konferenz der deutschchristlichen Kirchenführer vorbereitet worden. Weder der Leiter der Kirchenkanzlei, der nach einer von ihm am 5. März 1938 (Ges.Bl. DEK 1938, S. 19) erlassenen Verordnung zu allen Gesetzen und Verordnungen der Landeskirchen die Unbedenklichkeit auszusprechen hatte, noch das Reichskirchenministerium waren vorher unterrichtet worden. – Am 10. März 1939 (AZ. KK. III 511/39) teilte das Braunschweigische Landeskirchenamt mit, der dortige Vorsitzende der Finanzabteilung dränge auf den Erlaß eines ähnlichen Gesetzes; die Kirchenkanzlei wurde um Stellungnahme gebeten. Erst unter dem 11. Juli 1939 (KK. III 916/39) wurde geantwortet, die 5 Kirchengesetze von Thüringen, Mecklenburg, Anhalt, Sachsen und Lübeck hätten dem Leiter der Kirchenkanzlei vor ihrer Veröffentlichung nicht vorgelegen. (Sie waren also nach dem damals offiziell geltenden Kirchenrecht ungültig!) Braunschweig solle von einem ähnlichen Gesetz absehen. Die Sache gehe die ganze DEK an und sollte nicht von einzelnen Landeskirchen geregelt werden.

Im gleichen Sinne wurde auch der Leiter der „Kirchlichen Hilfsstelle für evangelische Nichtarier“, Pfarrer Heinrich Grüber, auf dessen Anfrage an die Kirchenkanzlei vom 23. Febr. 1939 (AZ. KK. III 301/39) unterrichtet. Grüber hatte berichtet, daß sich die Anfragen aus Thüringen nach der Möglichkeit seelsorgerlicher Betreuung evangelischer Nichtarier häuften. Grüber stellte auch mehrfach Anträge auf finanzielle Unterstützung seines Büros. Im Mai 1939 wären auf Vorschlag von Kons.Rat. Dr. Merzyn und Ob.Kons.Rat. Gustavus beinahe 1000.- RM bewilligt worden; im letzten Augenblick strich Dr. Werner als Vorsitzender der Finanzabteilung die Bewilligung wieder (AZ. KK. III 499/39).

In dieser Lage wird es verständlich, daß die Kirchenkanzlei der DEK sich Gedanken darüber machen mußte, in welcher Richtung sie sich die Regelung der Betreuung der evangelischen Nichtarier denken würde, wenn die DEK eine eigene Verordnung erlassen sollte, die nicht so weit gehen würde wie die Gesetze der 5 deutschchristlichen Landeskirchen. Da die Angelegenheit nicht nur für die DEK, sondern auch für die große altpreußische Kirche von Bedeutung war, wurde am 13. März 1939 im Dienstgebäude des Evangelischen Oberkirchenrates, aber unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten der Kirchenkanzlei Dr. Fürle eine Referentenbesprechung gehalten, an der von seiten der Kirchenkanzlei die Oberkonsistorialräte Dehmel, Merzyn und Brunotte, von seiten des Evangelischen Oberkirchenrates Scheller und Hohlwein teilnahmen. In dem hierüber aufgenommenen Aktenvermerk (AZ. KK. III 811/39) heißt es:

„An den Gesetzen der 5 Landeskirchen wurde insofern Kritik geübt, als diese Landeskirchen keine klare Lösung vollziehen, sondern die getauften Juden als volle Glieder in ihren Kirchen belassen, ihnen aber die Gewährung von Amtshandlungen entziehen. Demgegenüber wurden mehrere Möglichkeiten erörtert:

1. Man gliedert die evangelisch getauften Juden ganz allgemein aus der DEK aus und überläßt es ihnen, sich zu eigenen jüden-christlichen evangelischen Gemeinden zusammenzuschließen und sich darin durch nicht-arisches Pfarrer bedienen zu lassen. Diese Lösung stößt jedoch, wie bekannt, beim Kirchenministerium auf Bedenken, da auf diesem Wege eine neue jüdische Organisation entstünde, die staatlich überwacht werden müßte.

2. OKR. Scheller schlug vor, die religiöse Betreuung von evangelisch getauften Juden den Kirchengemeinden abzunehmen und der Gesellschaft zur Beförderung des Christentums unter den Juden in Berlin N 58, Kastanienallee 22, zu übertragen. Dieser Gesellschaft würden als einer Art Judenmission auch etwaige Taufen von Juden zufallen. Hiergegen wurde das Bedenken erhoben, daß die Frage, ob der durch die Gesellschaft getaufte Jude dadurch Glied der amtlichen evangelischen Kirche wird oder nicht, nicht gelöst werden könne. Außerdem sei die Kontrolle der Gesellschaft durch die amtliche Kirche schwierig und die Gesellschaft selbst bei der Geh. Staatspolizei nicht unverdächtig. Endlich könne diese Gesellschaft wohl nur in Berlin wirklich tätig werden.

3. OKR. Brunotte schlug vor, in Überholung der landeskirchlichen Gesetze eine Verordnung der DEK über die kirchliche Stellung evangelischer Juden zu erlassen und zwar in Anlehnung an die Unterscheidung von Reichsbürgern und Staatsangehörigen auf politischem Gebiete. Danach könnten evangelisch getaufte Juden mit bestimmten Einschränkungen ihrer jeweiligen Kirchengemeinde in einem Gastverhältnis angehören und würden ein Anrecht auf *geistliche* Versorgung durch arische Pfarrer behalten. Sie sollten dagegen nicht die vollen *äußeren* kirchlichen Rechte der Mitglieder einer Kirchengemeinde haben.“

Der Grundgedanke des letzten Vorschlages war, den evangelischen Nichtariern einen festen Status gesetzlich zu garantieren. Ein solcher war aber damals ohne gewisse Einschränkungen nicht zu erreichen. Sinn dieses Vorschlages war daher, die volle *geistliche* Gemeinschaft zu den Nichtariern aufrechtzuerhalten, aber gewisse Konzessionen in der Frage der Mitgliedschaft bei der Kirchengemeinde als einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes zu machen.

Versuchsweise wurde ein Referentenentwurf in dieser Richtung erstellt. Nach § 1 und 2 sollten evangelisch getaufte Juden den zu einer Landeskirche der DEK gehörenden Kirchengemeinden nicht als Mitglieder, sondern in einem Gastverhältnis angehören. Nach § 4 sollten sie Anteil an den geistlichen Einrichtungen haben, insbesondere am öffentlichen Gottesdienst, am seelsorgerlichen Dienst des Pfarrers und an den Amtshandlungen. Die Amtshandlungen sollten nach § 8 in den kirchlichen Räumen gehalten werden, aus Gründen der Vorsicht jedoch in geschlossenem Kreise. Nach § 9 sollte die Wahl eines anderen als des zuständigen Pfarrers möglich sein, wenn letzterer die Amtshandlung ablehnte. In § 3 wurde dagegen, um das öffentliche Hervortreten evangelischer Nichtarier in ihrem eigenen Interesse zu vermeiden, vorgesehen, daß sie kein aktives und passives Wahlrecht zu den kirchlichen Körperschaften haben und nicht in Beamtenverhältnisse berufen werden sollten. In § 11 war ausdrücklich vorgesehen, Kirchensteuern in der gleichen Weise wie von den Mitgliedern der Kirchengemeinden von ihnen zu erheben; denn das Opfer gehöre zu den geistlichen Rechten und Pflichten der Christenmenschen.

Dieser interne Entwurf der Kirchenkanzlei wurde am 17. März 1939 von anderen Mitarbeitern erheblich umgestaltet und mit starken Einschränkungen versehen. So wurde im zweiten Entwurf die Taufe von Nichtariern erschwert und die Erhebung von Kirchensteuern gestrichen. In dieser Form besprach Präsident Dr. Werner den Entwurf im Reichskirchenministerium. Er fand aber keine Gegenliebe, da dem Ministerium die Aufrechterhaltung der vollen geistlichen Versorgung offenbar zu weit ging. Das Ministerium erklärte es im Juli 1939 für untunlich, überhaupt in dieser Sache etwas zu regeln. Damit verschwanden die Entwürfe in den Akten. Die weittragenden Gesetze der 5 deutschchristlichen Landeskirchen blieben für ihren Bereich bestehen.

Der Evangelische Oberkirchenrat der altpreußischen Union verfolgte noch eine Zeitlang seine besondere Idee, das Problem durch Delegation der kirch-

lichen Aufgaben an den Nichtariern an die „Gesellschaft zur Beförderung des Christentums unter den Juden“ zu lösen. Der Evangelische Oberkirchenrat schrieb an diese am 2. 8. 1939 – EO. I 6624/39 – und kündigte eine baldige Neuregelung der Betreuung „der durch die christliche Taufe in Beziehung zur evangelischen Kirche getretenen(!) Juden“ an. Er stellte der Gesellschaft zunächst folgende Fragen:

1. Welches ist zur Zeit der Umfang und das Erfassungsgebiet Ihrer Organisation?
2. Wären Sie mit einer Änderung des Namens Ihrer Organisation einverstanden, etwa in „Gesellschaft zur seelsorgerlichen Betreuung jüdischer Christen“?
3. Wären Sie bereit, nach Richtlinien, die vom Evangelischen Oberkirchenrat zu erlassen wären, die Betreuung der evangelischen Juden für das Gebiet von Groß-Berlin zu übernehmen? Wie hoch ist etwa die Zahl dieser evangelischen Juden zu schätzen?

Von diesem Schreiben gab der Evangelische Oberkirchenrat dem Kirchenministerium und der Kirchenkanzlei Abschrift zur Kenntnis. Die Gesellschaft lehnte aber eine Umbildung ab. Damit verliefen die Versuche des Evangelischen Oberkirchenrates, auch wegen der alsbald einsetzenden Kriegssereignisse, im Sande.

Wie schwankend die Haltung des Kirchenministeriums war, ergibt sich aus dem folgenden Vorgang:

Am 21. Juli 1939 hatte sich das Büro Grüber (Berlin C 2, An der Stechbahn 3–4) an die Kirchenleitung in Gablonz (Sudetenland) mit der Bitte gewandt, einen Vertrauensmann der Hilfsstelle für die evangelischen Nichtariern zu benennen. Dieser solle, wie im Altreich, mit Billigung der Gestapo die Auswanderung fördern, sowie sich um Wohlfahrts- und Schulfragen kümmern. Die Deutsche Evangelische Kirchenleitung in Böhmen und Mähren-Schlesien hielt Rückfrage bei der Kirchenkanzlei, deren Referent (OKR Ranke) die Sache im Ministerium besprach. Landgerichtsrat Haugg hatte keine Bedenken; gegen Grüber lägen keine polizeilichen Bedenken vor und die staatlichen Organe arbeiteten mit ihm zusammen; in den Landeskirchen könnten unbedenklich besondere Referenten mit dieser Sache betraut werden. Hiervon erhielt die Kirchenleitung in Gablonz mündlich Nachricht. Am 11. September 1939 (KK III 1310/39) übermittelte Grüber der Kirchenkanzlei noch eine Liste seiner Vertrauensstellen im ganzen Reich; sie bestanden in 21 Großstädten.

Im ersten Kriegsjahre, also in den Jahren 1939 und 1940, ereignete sich in der Frage der nichtarischen Gemeindeglieder so gut wie nichts. Alle Stellen hatten offenbar zunächst mit anderen Aufgaben voll zu tun. Im Januar 1940 attackierte der „Stürmer“ (Folge 3) den von Lübeck in den Ruhestand versetzten Pfarrer Dr. Jannasch wegen einer Taufe an einem Dresdener Juden, die die DC Kirchenleitung von Sachsen abgelehnt hatte. Auch Lübeck distanzierte sich unter Hinweis auf sein Kirchengesetz vom 23. Februar 1939 (Ausschluß der jüdischen Gemeindeglieder). Weitere Folgen hatte der Vorgang nicht.

Am 25. Juli 1940 (KK III 892/40) wies Pfarrer Dr. Grüber den Geistlichen Vertrauensrat der DEK über den Landesbischof D. Marahrens darauf hin, daß sich die Klagen mehrten, daß evangelische Nichtarier, die in Gefängnissen säßen, nicht zu den Gefängnisgottesdiensten zugelassen würden und daß den Gefängnisgeistlichen der Zutritt zu ihnen verwehrt werde. Grüber bat den GVR, beim Justizministerium vorstellig zu werden. Die Kirchenkanzlei bat Grüber zunächst um nähere Angaben, wo und wann sich solche Vorfälle ereignet hätten. Eine Antwort traf nicht mehr ein, wahrscheinlich wegen der Verhaftung Grübers und der Auflösung seines Büros (um Weihnachten 1940). Die Kirchenkanzlei wäre sonst bereit gewesen, der Sache nachzugehen.

Im August 1940 tauchten wiederum Schwierigkeiten im Bereich der Inneren Mission auf. Der Centralausschuß teilte am 7. August (KK III 948/40) mit, daß die Diakonissenhäuser bisher die Frage, ob sie nichtarische Schwestern behalten oder neu aufnehmen wollten, in eigener Verantwortung von Fall zu Fall entschieden hätten. Der Centralausschuß halte eine einheitliche Ausrichtung in dieser Frage für notwendig. Der damalige Referent der Kirchenkanzlei, Konsistorialrat Nordmann⁷, stellte resigniert fest, daß grundsätzliche Stellungnahmen „heute weniger denn je möglich“ seien. Dem CA könne nur geraten werden, die Mutterhäuser weiterhin von Fall zu Fall entscheiden zu lassen. Praktisch bedeutete das, daß nichtarische Schwestern in den Fällen bleiben konnten, in denen ein Pfarrer der Bekennenden Kirche Anstaltsvorsteher war. In den deutschchristlichen Kirchen war das dagegen kaum zu erwarten. Doch sind besondere „Fälle“ nicht bekannt geworden. Vieles spielte sich wohl auch dort im Verborgenen ab.

Als Unikum verdient erwähnt zu werden, daß die „Nationalsozialistische Parteikorrespondenz“ (zitiert im „Evangelischen Deutschland“ Nr. 40 vom 29. September 1940) angesichts der Tatsache, daß manche Juden nach dem Austritt aus der jüdischen Religionsgemeinschaft sich (außer evangelisch oder katholisch) auch als „gottgläubig“ bezeichneten, dies als einen Mißbrauch bezeichnete. „Das Bekenntnis gottgläubig ist ein Ausdruck der art-eigenen Frömmigkeit des deutschen Menschen“ (!) ... „Juden, die keiner Religionsgemeinschaft mehr angehören wollen und die Bezeichnung gottlos ablehnen, können dies dadurch zum Ausdruck bringen, daß sie die Religionsfrage mit der Bemerkung ‚keiner Religionsgemeinschaft angehörig‘ beantworten.“ – Selbst im Jahre 1940 gab es also offensichtlich noch Juden, die sich der verzweifelten Hoffnung hingaben, durch einen Religionswechsel eine Milderung der rassenpolitischen Maßnahmen gegen sie zu erreichen.

Mit Beginn des Jahres 1941 fing die Tendenz auf eine rapidere „Endlösung der Judenfrage“ an, immer deutlicher in die Erscheinung zu treten. Es ist

⁷ Während des Krieges wechselten die Sachbearbeiter häufig; auch Hilfskräfte aus dem EO und den Konsistorien arbeiteten zeitweise für die Kirchenkanzlei; den Verfasser dieses Aufsatzes verschonte Vizepräsident Dr. Fürle nach Möglichkeit mit der Mitarbeit.

hier nicht die Frage zu untersuchen, ob und was die evangelische Kirche angesichts dieser grauenhaften Entwicklung überhaupt hätte tun oder wenigstens sagen können. Wir wissen heute, daß nur wenige Männer, auch in der Bekennenden Kirche, die Kraft aufgebracht haben, ein offenes Wort an führende Männer oder an Dienststellen des Staates zu richten. Aber das Thema unseres Aufsatzes ist auf das Verhalten der amtlichen Kirche gegenüber ihren nichtarischen Gemeindegliedern, also gegenüber den jüdischen Christen, begrenzt.

Auch für diese und die kirchliche Arbeit an ihnen wuchsen die Schwierigkeiten ins Maßlose. Am 4. Januar 1941 vermerkt Kirchenrat Nordmann, daß ihm Generalsuperintendent D. Dibelius am 28. Dezember 1940 mitgeteilt habe, Pfarrer Grüber sei kurz vor Weihnachten verhaftet und nach eintägiger Haft am Alexanderplatz in das Konzentrationslager Sachsenhausen gebracht worden. Das Büro sei geschlossen worden. Im Verhör sei Grüber wegen einer Freizeit befragt worden, die er mit einigen seiner nichtarischen Schützlinge gehalten habe. In dem von Heydrich selbst unterzeichneten Haftbefehl sei von „Überschreitung seiner Kompetenzen“ und von „Quertreibereien“ gesprochen worden, jedoch ohne nähere Einzelheiten. Angesichts der Tatsache, daß Grüber doch bisher in ständiger Verbindung mit der Gestapo und anderen staatlichen Stellen gearbeitet habe, bat Dibelius, die Kirchenkanzlei möge bei der Gestapo nach den Gründen der Verhaftung und der Schließung des Büros fragen. Die Kanzlei gab diese Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat weiter, da Pfarrer Grüber ja nicht im Dienst der DEK sondern der APU stand.

Noch am 18. Januar 1941 vermerkt Kirchenrat Nordmann, daß die Gestapo den Mitarbeiter Grübers, den nichtarischen (früher Thüringer) Pfarrer Sylten mit der Liquidierung des Büros beauftragt habe. Die Gestapo habe keine Bedenken, wenn die Betreuung der nichtarischen Christen von anderen kirchlichen Stellen übernommen würde. Aber die Auswanderungsberatung müsse, auch für die christlichen Juden, die „Reichsvereinigung der Juden“ übernehmen. Am 27. Februar 1941 wurde auch Pfarrer Sylten verhaftet; er ist im September 1942 im KZ Dachau umgekommen. Für Grüber verwandte sich der Evangelische Oberkirchenrat beim Reichssicherheits-Hauptamt (Gestapo) – vergeblich. Eine Auskunft über Gründe und Dauer der Verhaftung wurde bei einer mündlichen Vorsprache Nordmanns abgelehnt (Vermerk vom 6. März 1941 – KK III 14/41). Am 31. Juli 1941 stellte der damalige Referent, Konsistorialrat Kracht, vom Evangelischen Konsistorium Magdeburg zur Dienstleistung in der Kirchenkanzlei abgestellt, abschließend fest, die Gestapo verweigere jede Auskunft über Grüber und Sylten und wolle auch von einer Wiedereröffnung des Büros nichts wissen. Damit hatte praktisch die gesonderte Betreuung der christlichen Juden ihr Ende gefunden.

In Einzelfällen kam es in den Landeskirchen immer wieder zum Ausschluß getaufter Juden aus den Kirchengemeinden oder zur Verweigerung von Amtshandlungen. Am 31. Januar 1941 (KK III 171/41) berichtete das sudetendeutsche Kirchenamt in Gablonz, die Gemeindevertretung von Prag (später

auch Brünn) habe beschlossen, die nichtarischen Christen nicht mehr als Gemeindeglieder zu betrachten und von ihnen keine Steuern zu erheben; die Betroffenen seien hierüber verständigt worden. Das Kirchenamt der DEK in Böhmen und Mähren fragt wiederum nach der Möglichkeit allgemeinkirchlicher Richtlinien. Auf Rückfrage der Kirchenkanzlei berichtete Gablonz dann am 25. März 1941 (KK III 515/41), es handele sich in Prag um 91 Judenchristen; in der Gemeinde Brünn seien es 200 bis 300. In den übrigen sudetendeutschen Gemeinden sei die Zahl gering. Die Gemeinden der Kirche in Böhmen und Mähren hätten sich in der Grundsatzfrage uneinheitlich gestellt. Die in Prag ausgeschlossenen jüdischen Gemeindeglieder seien zum großen Teil zur „Christengemeinschaft“ (!) gegangen. In Brünn hätten sie eine eigene judenchristliche Gemeinde bilden können; das hätten sie aber nicht getan. Die DEK hatte es zu einer reichseinheitlichen Lösung nicht gebracht. Andererseits scheute sich Kirchenpräsident Wehrenfennig mit Recht, die Kirchengesetze der DC-Landeskirchen im Altreich zu übernehmen. Er überließ die Regelung im Einzelfall den Kirchengemeinden.

Anfang 1941 erfolgte dann auch der lange erwartete Schlag gegen die evangelische Judenmission: Am 30. Januar 1941 (zugestellt am 7. Februar) wurde durch Verfügung der Gestapo, Landespolizeistelle Berlin, die „Gesellschaft zur Beförderung des Christentums unter den Juden“ (gegr. 1822) aufgelöst und verboten. Der letzte Vorsitzende, Staatssekretär a. D. Dr. E. Hoffmann, wandte sich durch Landesbischof D. Marahrens an den Geistlichen Vertrauensrat der DEK um Hilfe, nachdem das Komitee der Gesellschaft beim Reichsinnen- und Reichskirchenministerium Einspruch gegen die Auflösung erhoben hatte. Die Begründung des Einspruchs war freilich etwas naiv: Die Gesellschaft habe durch Königliche Kabinettsorder vom 3. April 1834 Korporationsrechte, und sie habe keine Verfehlungen gegen Staatsgesetze begangen. Man machte sich nicht klar, daß die Gestapo unbegrenzte Macht besaß und offensichtlich bestrebt war, im Zuge der „Endlösung der Judenfrage“ auch die Sondereinrichtungen zum Schutz der nichtarischen Christen zu beseitigen. Auch war tatsächlich der Arbeitsbereich der genannten „Gesellschaft“ schon sehr klein geworden und praktisch auf Berlin und wenige andere Orte beschränkt. Die Auflösung hatte mehr symptomatische Bedeutung. Konsistorialrat Nordmann erfuhr dann auch mündlich bei der Gestapo (Vermerk vom 21. März 1941 – KK III 426/41), das Verbot sei erfolgt, weil diese Arbeit „nicht mehr zeitgemäß sei“; Verfehlungen der Gesellschaft wurden nicht behauptet. Zynisch wurde hinzugefügt, die Verkündigung des Evangeliums könnte ja von den Kirchengemeinden wahrgenommen werden!

In das letzte und entscheidende Stadium trat die Frage des Verhaltens der Kirche zu ihren nichtarischen Gemeindegliedern durch die Einführung des gelben Judensterns⁸. Die Verordnung war eine solche des Reichsministers des Innern, aber gezeichnet „Im Auftrag“ von Heydrich.

⁸ Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941 – RGBI. I Nr. 100 vom 5. September 1941, S. 547.

Wie zu erwarten war, stießen, ähnlich wie nach den Nürnberger Gesetzen 1935 und der „Kristallnacht“ 1938, alsbald die deutschchristlichen Landeskirchen bei der Kirchenkanzlei, deren Leiter ja nach der 17. Durchführungsverordnung zum Kirchensicherungsgesetz vom 10. Dezember 1937 die Leitung der DEK innehatte, vor und verlangten für die ganze DEK entsprechende kirchliche Maßnahmen. Es war ja bisher die Taktik der Kirchenkanzlei gewesen, eine einheitliche Regelung für sich in Anspruch zu nehmen, um die DC-Kirchen an eigenen Bestimmungen zu hindern, sie aber faktisch nicht zu erlassen. Mehr hatte die „amtliche DEK“ bisher für die nichtarischen Christen nicht tun können, als den alten Status quo ihrer rechtlichen Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche von sich aus nicht anzutasten. Von nun an kam die Kirchenkanzlei in eine zunehmende Bedrängnis seitens der DC-Kirchen und auch der Parteistellen. Das Kirchenministerium dagegen hielt sich weiterhin zurück, mahnte immer wieder zur „Vorsicht“ und warnte vor „Provokationen“, die sich nur zu Ungunsten der christlichen Juden auswirken könnten.

Am 21. Oktober 1941 (KK III 1502/41) teilte das Landeskirchenamt in Dresden mit:

„Nach gesetzlicher Einführung des Judensterns im Reichsgebiet wird das Erfordernis immer dringender, an den Kirchen und kirchlichen Versammlungsräumen folgende Verbotstafel anzubringen:

„Juden haben keinen Zutritt!“

Um Zustimmung wird gebeten.“

(gez.) Klotsche

Am 28. Oktober 1941 (KK III 1549/41) erkundigte sich das Kirchenministerium, was die Kirchenkanzlei auf das Schreiben aus Sachsen veranlaßt habe. Beide Schreiben wurden zunächst nicht beantwortet, weil der inzwischen ängstlich gewordene stellvertretende Leiter der Kirchenkanzlei, Vizepräsident Dr. Fürle (Dr. Werner war im Felde), die Sache mit dem Geistlichen Vertrauensrat (Marahrens, Hymmen, Schultz, Weber) besprechen wollte. Hierzu ist zu beachten, daß die Stellung Dr. Fürles sowohl in der Finanzabteilung der DEK wie als stellvertretender Leiter der Kirchenkanzlei durch Differenzen mit dem Staatssekretär Muhs bedroht war⁹.

Inzwischen ereigneten sich an verschiedenen Stellen örtliche Zwischenfälle in Kirchengemeinden infolge des Kirchenbesuchs christlicher Judensternträger. In der Stephanigemeinde in Bremen (KK III 1633/41) nahmen am Reformationsfest drei betroffene Gemeindeglieder am Gottesdienst des BK-Pastors Greiffenhagen teil. Ein von Weidemann widerrechtlich in die Gemeinde gesetzter DC-Pastor Fischer zeigte dies der Gestapo an. Die Gemeindegliederin und acht andere Gemeindeglieder wurden zeitweise verhaftet, dem Pastor Greiffenhagen schwere Vorwürfe gemacht. Die Gemeindeleitung protestierte würdig, aber entschieden beim Kirchenminister und der

⁹ Vgl. H. Brunotte, „Der kirchenpolitische Kurs der DEKK von 1937 bis 1945“, Band 15 der AGK, S. 136 ff.

Kirchenkanzlei. Die nichtarischen Christen, die ihre vom Staat auferlegte Pflicht, den Stern zu tragen, treulich erfüllt hätten, seien durch die Taufe volle Glieder der Gemeinde. Gegen den Eingriff der Polizei erhebe man daher schwere Anklage. Man erwarte Freilassung der Verhafteten und Aufhebung des einem nichtarischen Gemeindeglied erteilten Verbotes, sich am kirchlichen Leben zu beteiligen.

Anfang November 1941 (KK III 1641/41) teilte Klotsche der Kirchenkanzlei und dem Ministerium mit, die Gauleitung der NSDAP habe am 29. Oktober beobachtet, daß unter den Frauen, die eine Mütterstunde der Lukaskirchengemeinde in Dresden besuchten, auch eine Frau mit dem Judenstern gewesen sei. Die Gauleitung ersuchte um Untersuchung und Bericht. Klotsche forderte erneut die kirchliche Anordnung von Verbotsschildern für Sternträger an den Kirchentüren. Die Kirchenkanzlei schob daraufhin mit Schreiben vom 29. November 1941 (KK III 1641/41 – gez. Gisevius) die Sache dem Kirchenministerium zu: es handele sich nicht mehr nur um eine innerkirchliche Angelegenheit, nachdem Gestapo und Partei in Einzelfällen eingegriffen hätten; ob etwa der Staat zentrale Maßnahmen zu ergreifen gedächte?

Endlich ist hier der wüste Angriff im „Schwarzen Korps“ vom 8. Dezember 1941 gegen die Breslauer Vikarin Staritz zu nennen, der zu ihrer vorübergehenden Verbringung ins KZ führte, weil sie sich in einem offenen Rundbrief für die christlichen Sternträger eingesetzt hatte.

Der Geistliche Vertrauensrat konnte sich leider in seiner Sitzung am 27./28. Oktober nicht zu einer eigenen Stellungnahme entschließen. Es hätte nahegelegen, den Einspruch der wackeren Stephanigemeinde in Bremen bei staatlichen Stellen zu unterstützen oder den Präsidenten des Landeskirchenamtes in Dresden deutlich aufzufordern, die Aufstellung von Verbotsschildern zu unterlassen. Es lag aber damals seit der Einführung des Judensterns (und den ersten Gerüchten über das, was im Osten hinter der Front geschah) wie eine Lähmung auch auf den kirchlich verantwortlichen Stellen, eine tiefe Hoffnungslosigkeit, man werde den Ablauf der Ereignisse angesichts der brutalen Haltung von Partei und SS doch nicht aufhalten können, und eine große Sorge, die an sich schon bestehenden Schwierigkeiten für das kirchliche Leben durch Proteste in dieser Sache zu vergrößern. Auch aus der Bekennenden Kirche wurden im Spätherbst 1941 keine Stimmen laut. Landesbischof D. Wurm richtete erst im Dezember 1942, im Frühjahr 1943 und am 16. Juli 1943 seine warnenden Memoranden an die Reichsregierung. Landesbischof D. Marahrens warnte am 19. Jan. 1943 das Reichsinnenministerium vor Unrecht und Gewalttat gegenüber Nichtariern¹⁰. Auch die Bekenntnissynode der APU äußerte sich erst im Herbst 1943, 3. Beschluß: Auslegung des fünften Gebotes II, 18¹¹.

¹⁰ Klügel, Dokumente 1965, S. 202.

¹¹ Abgedruckt bei Niesel, Um Verkündigung und Ordnung der Kirche, 1949, S. 108.

Der Geistliche Vertrauensrat der DEK begnügte sich Ende Oktober mit der Mitteilung, der altpreußische Oberkirchenrat bereite ein Rundschreiben an die Konsistorien über die kirchliche Behandlung der christlichen Nichtarier vor. Er erwog, dies Rundschreiben später den übrigen Landeskirchen bekanntzugeben.

Die weiteren Vorgänge sind aus den Akten im Archiv der EKD (C 3/172) nicht mehr voll zu erkennen. In der Sitzung des GVR am 11. November 1941 ist eine Änderung der bisherigen Haltung nicht eingetreten, nach der eine eigene Äußerung des GVR vermieden werden sollte. Der Anstoß zu einer Änderung ging anscheinend von der Kirchenkanzlei aus, offensichtlich unter dem Druck der DC-Landeskirchen und dem mündlichen Druck aus dem Kirchenministerium. Die schon 1938 vertretene Idee, für die christlichen Nichtarier eigene kirchliche Einrichtungen zu schaffen, tauchte wieder auf. Dabei wurde von den 1941 zuständigen Referenten nicht bedacht, daß sich die Situation seitdem grundlegend gewandelt hatte. Im Jahre 1938 konnte man allenfalls noch annehmen – heute wissen wir, daß auch das schon eine Illusion war! –, daß es gelingen könnte, eine innerkirchliche Ordnung zu schaffen, die den Nichtariern Personalgemeinden unter nichtarischen Pfarrern, aber im Rahmen der DEK, ermöglicht hätte. Vorbedingung wäre gewesen, daß der Staat und die Partei eine solche Regelung anerkannt und damit den christlichen Nichtariern innerhalb der evangelischen Kirche einen gewissen, wenn auch eingeschränkten Rechtsstatus gegeben hätten. Voraussetzung dafür wäre aber gewesen, daß es die NSDAP auf die Dauer bei einem geordneten Nebeneinander von „Reichsbürgern“ (nur Arier) und „deutschen Staatsangehörigen“ (auch Juden) hätte belassen wollen, wie es die Nürnberger Gesetze vorsahen. Nur wenige haben schon 1938 geahnt, daß die SS zur gegebenen Zeit zu einer viel radikaleren Lösung ansetzen würde. Im Jahre 1941, als die fortschreitenden Massendeportationen erkennbar wurden, hätten die kirchlichen Stellen erkennen müssen, daß jede kirchliche Sonderregelung für christliche Nichtarier zu spät kam und sinnlos war.

So kam es dann zu dem bekannten Rundschreiben der Kirchenkanzlei an die Landeskirchen vom 22. Dezember 1941 (KK III 1746/41), das leider „im Einvernehmen mit dem Geistlichen Vertrauensrat der DEK“ erging. Ein förmlicher Zustimmungsbeschluß des GVR ist nicht bei den Akten; die Protokolle sind infolge von Kriegseinwirkungen unvollständig. Das Original des Entwurfes trägt den Vermerk „Gesehen“ der Geschäftsstelle (gez. Hundt). Es muß aber wohl eine Zustimmung des GVR stattgefunden haben, denn der GVR verteidigt später das Rundschreiben gegen seine schärfsten Kritiker. Der Entwurf des Rundschreibens ist von drei Referenten der Kirchenkanzlei (nicht vom Verfasser dieses Aufsatzes) mitgezeichnet und vom stellvertretenden Leiter, Vizepräsident Dr. Fürle, unterschrieben worden. Es hat folgenden Wortlaut:

An die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen.
Der Durchbruch des rassistischen Bewußtseins in unserem Volk, verstärkt durch die Erfahrungen des Krieges, und entsprechende Maßnahmen der

politischen Führung haben eine Ausscheidung der Juden aus der Gemeinschaft mit uns Deutschen bewirkt. Dies ist eine unbestreitbare Tatsache, an welcher die deutschen evangelischen Kirchen, die in ihrem Dienste an dem ewigen Evangelium an das deutsche Volk gewiesen sind und im Rechtsbereich dieses Volkes als Körperschaft des öffentlichen Rechts leben, nicht achtlos vorübergehen können.

Wir bitten daher im Einvernehmen mit dem Geistlichen Vertrauensrat der DEK die obersten Behörden, geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß die getauften Nichtarier dem kirchlichen Leben der deutschen Gemeinde fernbleiben. Die getauften Nichtarier werden selbst Mittel und Wege suchen müssen, sich Einrichtungen zu schaffen, die ihrer gesonderten gottesdienstlichen und seelsorgerlichen Betreuung dienen können. Wir werden bemüht sein, bei den zuständigen Stellen die Zulassung derartiger Einrichtungen zu erwirken.

In Vertretung

(gez.) Dr. Fürle

Bei der Beurteilung dieses Rundschreibens ist folgendes zu bedenken:

1. Möglicherweise war der Anlaß zu diesem Streit der (aussichtslose) Versuch, damit die gemeinsame Aktion der DC-Kirchen von Thüringen, Sachsen, Nassau-Hessen, Mecklenburg, Schleswig-Holstein, Anhalt und Lübeck vom 17. Dezember 1941 „Bekanntmachung über die kirchliche Stellung evangelischer Juden“, durch die diese sieben DC-Kirchen „jegliche Gemeinschaft mit Judenchristen aufgehoben“ hatten¹², abzumildern. Thüringen ließ dieser mehr programmatischen „Bekanntmachung“ ein Kirchengesetz vom 28. Dezember 1941 folgen, nach welchem Personen, auf die die Bestimmungen der Polizeiverordnung über das Tragen des Judensternes Anwendung finden, „von jeder kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen“ werden. Die übrigen DC-Landeskirchen folgten nach kurzer Zeit. Dr. Fürle erteilte die von einigen dieser Kirchen nachgesuchte Unbedenklichkeitserklärung nach der Verordnung Dr. Werners vom 5. März 1938 nicht, mußte sich aber ausgerechnet von Lübeck darauf hinweisen lassen, daß es sich hier um Fragen von Bekenntnis und Kultus handele, die von der Vorlagepflicht ausdrücklich ausgenommen seien.

2. Demgegenüber fordert das Rundschreiben der Kirchenkanzlei keinen „Ausschluß“ der Juden aus der evangelischen Kirche. Die obersten Kirchenbehörden sollen vielmehr durch „geeignete Maßnahmen“ dahin wirken, daß die getauften Nichtarier von sich aus „fernbleiben“ und selbst andere Einrichtungen treffen. Daß an einen allgemeinen Ausschluß nicht gedacht war, geht z. B. aus dem schriftlichen Zusatz hervor, den das Rundschreiben für das Landeskirchenamt in Dresden erhielt. Der Zusatz lautete: „Die Anbringung von Verbotstafeln an den Kirchen und kirchlichen Versammlungsräumen durch kirchliche Stellen möchten wir als eine einem *kirchlichen* Handeln nicht wohl angemessene Vorkehrung im Sinne vorstehender Ausführung ansehen.“ Es scheint, als ob die Verfasser des Rundschreibens an

¹² J. Beckmann, Kirchl. Jahrbuch 1933–1944, 1948, S. 481.

eine Art seelsorgerlicher Einwirkung auf die Sternträger gedacht haben, sich zurückzuhalten. Die Ausdrucksweise des Rundschreibens ist aber so unklar, daß auch die DC-Kirchen ihre Ausschlußbestimmungen als durch das Rundschreiben gedeckt ansehen konnten. Jedenfalls sind diese Ausschlußbestimmungen hinterher weder von der Kirchenkanzlei noch vom Geistlichen Vertrauensrat beanstandet worden.

3. Es war eine Illusion zu meinen, die getauften Nichtarier wären im Winter 1941 noch in der Lage gewesen, sich selbst Einrichtungen gottesdienstlicher und seelsorgerlicher Art zu schaffen. Die nicht sehr zahlreichen nichtarischen Pfarrer waren wohl in allen Landeskirchen damals schon, meist unter dem Druck der Partei, häufig sogar des Mobs der Straße, in den Ruhestand versetzt und standen für Sondereinrichtungen nicht mehr zur Verfügung. Nur Schleswig-Holstein hat im Februar 1942 tatsächlich den nichtarischen Pastor Auerbach in Altona mit der Seelsorge an den Betroffenen beauftragt. Im übrigen war die Zeit der Sondereinrichtungen seit der Verhaftung Grübers und der Auflösung der Judenmission vorüber.

4. Das seltsamste an dem Rundschreiben war, abgesehen von der Begründung im ersten Absatz, daß die Kirchenkanzlei den letzten Satz des Rundschreibens wirklich ernst nahm. Sie hat sich, wie wir noch sehen werden, tatkräftig bei den wirklich maßgeblichen Stellen für eine Zulassung von besonderen Einrichtungen eingesetzt.

Zunächst hatte das Rundschreiben jedoch zwei ernste Vorstöße aus der Bekennenden Kirche zur Folge, zwei aufeinander abgestimmte Briefe von Landesbischof D. Wurm vom 6. Februar 1942 (KK III 167/42) und von der Vorläufigen Leitung der DEK (gez. Böhm) mit der Konferenz der Landesbruderräte (gez. Kloppenburg) vom 5. Februar 1942 (KK III 284/42). Beide Schreiben enthalten in der Form keine scharfen Angriffe. Sie tragen mehr den Charakter einer brüderlich ersten Mahnung und schließen mit der dringenden Bitte, das Rundschreiben vom 22. Dezember 1941 zurückzuziehen. Beide Schreiben sind, angesichts des heißen Gegenstandes, politisch von einer auffallenden, aber verständlichen Zurückhaltung. Landesbischof D. Wurm schreibt geradezu: „Von keiner evangelischen Kirche ist dem Staat das Recht bestritten worden, zum Zweck der Reinerhaltung des deutschen Volkes eine Rassegesetzgebung durchzuführen.“ Mit keinem Wort wird gesagt, daß aus der „Gesetzgebung“ (Nürnberger Gesetze; Judensternverordnung) sich inzwischen eine reine Gewaltaktion (Deportation, Massenmord) entwickelt hat. Aber auch das Schreiben der VKL konstatiert unkritisiert „die Tatsache, daß der Staat sich zu bestimmten Maßnahmen gegen die Juden veranlaßt gesehen hat“. Beide Schreiben legen dann aber den Ton darauf, daß es gegen das Bekenntnis der Kirche sei, aus dem staatlichen Vorgehen Folgerungen für das kirchliche Leben zu ziehen. Landesbischof D. Wurm erkennt gerne an, daß sich die Kirchenkanzlei die Argumente der nationalkirchlichen Bekanntmachung vom 17. Dezember 1941 nicht zu eigen gemacht habe. Er wendet sich aber, nach eingehender Abwehr der falschen deutschchristlichen Berufung auf Luther, gegen eine Ausstoßung der nichtarischen Christen,

auch in der Form der Gründung von Sondergemeinden. Die evangelische Kirche sei zwar unbestritten „an das deutsche Volk gewiesen“, aber keineswegs nur an dieses. Die Kirchenkanzlei halte doch sonst an der Mission als einer legitimen kirchlichen Arbeit fest. Aus der Taufe folge aber die kirchliche Gemeinschaft. Im übrigen seien die nichtarischen Christen infolge ihrer Ausscheidung aus der deutschen Volksgemeinschaft Unglückliche, deren Unglück wir nicht dadurch steigern dürften, daß wir ihnen die Teilnahme an unseren Gottesdiensten entziehen. Ein Anlaß zur Gründung von Sondergemeinden sei nicht gegeben.

Das Schreiben der VKL ist kürzer und strenger auf die These pointiert: ein Ausschluß der christlichen Juden verstoße um der Taufe willen gegen Schrift und Bekenntnis. Mit einem Lutherzitat werden die bekehrten und getauften Juden als unsere Brüder bezeichnet. Auf die Anregung von Sondereinrichtungen wird nicht eingegangen. Die VKL versteht das Rundschreiben der Kirchenkanzlei als eindeutigen Ausschluß¹³.

Die Kirchenkanzlei leitete beide kritischen Stellungnahmen dem Geistlichen Vertrauensrat zu, der in mehreren Sitzungen über eine Antwort an Landesbischof D. Wurm beriet. Nach mehrfacher Änderung ging am 20. Mai 1942 ein als „persönlich und streng vertraulich“ bezeichnetes Schreiben des GVR ab, das von allen vier Mitgliedern (Hymmen, Marahrens, Schultz und O. Weber) unterschrieben wurde. Das Schreiben umfaßt beinahe zehn Seiten. Es macht den Versuch, die „sachlich-theologischen Gründe“ darzulegen, die den GVR bewogen haben, dem Rundschreiben des Leiters der Kirchenkanzlei zuzustimmen. Der GVR habe diese Gründe erneut ernst durchdacht.

Es habe den GVR schmerzlich berührt, daß das Schreiben auch Dritten zugegangen sei und damit zu einer „Aktion“ geführt habe, die im Ergebnis nur den Gegnern der Kirche zugutekommen könne. Das Schreiben Wurms gehe auch tatbestandsmäßig von unrichtigen Auffassungen über Veranlassung, Sinn und Tragweite des angefochtenen Rundschreibens aus. In vier Punkten hebt der GVR heraus:

1. Das Rundschreiben vom 22. Dezember 1941 sei seit Oktober anhand konkreter Einzelfälle in Arbeit gewesen und vor der Bekanntmachung der DC beschlossen worden.

2. Das Rundschreiben enthalte, da sich die DEK in Fragen von Bekenntnis und Kultus in engen Grenzen zu halten habe, keine Weisung, sondern „lediglich eine allgemein gehaltene Bitte“. Es überlasse die speziellen Maßnahmen den Landeskirchen.

¹³ Der volle Wortlaut beider Schreiben ist im Kirchlichen Jahrbuch 1933–1944, 1948 abgedruckt (S. 482 und 484). Es ist aber zu bemerken, daß J. Beckmann stellenweise andere Textformulierungen bringt als das im Archiv der EKD befindliche Original des Wurm'schen Schreibens. Er bezeichnet es auch (unrichtig) als Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrates in Stuttgart vom 27. Januar 1942. Das Original dagegen trägt den Briefkopf „Württ. Evang. Landeskirche – Der Landesbischof“ – mit Unterschrift von Wurm und das Datum des 6. Februar 1942. Möglicherweise hatte J. Beckmann einen Vorentwurf in Händen.

3. Ein Druck von staatlicher oder politischer Seite sei nicht ausgeübt worden.

4. Ein Ausschluß oder gar eine „Ausstoßung“ sei in dem Rundschreiben nicht gefordert worden. Eine Verweisung aus der Una Sancta liege ohnehin nicht in Menschenhand. Aber auch eine Ausscheidung aus der irdisch-rechtlich verfaßten Kirche sei nicht gefordert. Es sei lediglich von einem „Fernbleiben“ der Sternträger die Rede und von einer eigenen kirchlichen Betreuung, um deren Ermöglichung sich die Kirchenkanzlei mit bemühen wolle.

Der Widerspruch von Landesbischof D. Wurm richte sich also zu einem erheblichen Teil gegen etwas, das nicht gesagt, jedenfalls nicht gemeint sei.

Das Antwortschreiben des GVR geht danach sehr ausführlich auf Wurms theologische Begründung ein. Dem Satz: die evangelische Kirche sei an das deutsche Volk gewiesen, könne nicht der andere entgegengesetzt werden, sie sei an das Evangelium gewiesen. Das Wort „gewiesen“ bezeichne im Rundschreiben nur die „Beziehungsrichtung“; bei Wurm sei es als „Norm“ verstanden. Ein exklusives „nur“ (an das deutsche Volk) behaupte auch der GVR nicht.

Der GVR unternimmt es sodann, seine Überlegungen näher zu begründen:

1. Die Una Sancta als der Leib Christi umfasse alle Glieder des Leibes in allen Völkern. Das sei unbestritten.

2. Von der Una Sancta sei aber die Gestalt der Kirche zu unterscheiden, die rechtlich verfaßt und räumlich-personal begrenzt sei. Die Zugehörigkeit zu einer so gestalteten Kirche gründe sich nicht allein auf die Taufe sondern zugleich in irdisch-rechtlichen Gegebenheiten. Solche brauchten nicht nur im Wohnsitz oder im Landeskirchentum zu liegen, sondern etwa auch im Volkstum. Nationale Sonderbildung von Gemeinde habe es auch sonst gegeben (Hugenottengemeinden).

3. Rassisches Bewußtsein habe auch in anderen Ländern (USA; Südafrika; andere Missionsgebiete) Einfluß auf das kirchliche Leben.

4. In einem Kriege würde die Einwirkung irdischer Faktoren häufig verschärft. Das Judentum würde z. Zt. weithin als Feindvolk angesehen. Auch christliche Juden würden kaum noch mit uns zusammen für Führer, Heer und Volk, geschweige für den Sieg beten können. Einer solchen irdischen Begrenztheit der verfaßten Kirche könne man nicht ausweichen.

5. Dies alles aber mache das angegriffene Rundschreiben ja nicht zum Grund einer theologischen Beweisführung, sondern stelle es als Hintergrund und Anlaß kirchlicher Probleme fest. Gegen die Schrift würde man nur handeln, wenn den christlichen Juden die Zugehörigkeit zur Una Sancta und die Wirksamkeit der Taufe abgesprochen würde. Am Rande sei noch darauf hinzuweisen, daß in den 150 Jahren der Judenemanzipation unzählige Taufen leichtfertig erteilt worden seien (Assimilationsbestreben).

6. Der GVR betont nochmals, daß das Rundschreiben von einem „Fernbleiben“ und nicht vom Ausschluß geredet habe. Das stehe genau in der Mitte von „Fernhalten“ (durch kirchliche Gesetze) und „Sichfernhalten“ (der Nichtarier). Eine gewisse Einwirkung der Kirche auf ihre nichtarischen

Glieder sei allerdings gemeint, daher der Ausdruck „Vorkehrungen treffen“. Man könne nicht immer damit rechnen, daß Sternträger sich von sich aus bemühen würden, den deutschen Gemeindegliedern die tatsächlich mehrfach aufgetretenen Schwierigkeiten durch Zurückhaltung zu ersparen.

7. Eine Verneinung des Missionsgedankens liege in dem allen nicht. Die Missionschristen würden organisatorisch ja gerade nicht Mitglieder der missionierenden „Heimatkirche“, sondern die Mission erstrebe die Bildung lebensfähiger und selbständiger „Volkskirchen“ auf dem Missionsfelde.

Das Schreiben des GVR schließt damit, Landesbischof D. Wurm um ernste sachliche Prüfung dieses Standpunktes zu bitten, wie auch der GVR sein Schreiben als Anlaß zu wiederholter und eindringlicher Selbstbefragung genommen habe. Der GVR sei auch zu weiterer, mündlicher Aussprache bereit. Eine solche hat jedoch nicht stattgefunden. Das Schreiben des GVR blieb ohne Antwort.

Ein Antwortschreiben des GVR an die VKL ist nicht ergangen. Der GVR erkannte den Leitungsanspruch dieses Gremiums nicht an. – Vielleicht ist die Bemerkung nicht überflüssig, daß das Antwortschreiben des GVR an Landesbischof D. Wurm nicht von Referenten der Kirchenkanzlei sondern von einem Mitglied des GVR entworfen worden ist; dies war nicht das lutherische Mitglied.

Dem Schreiben des GVR vom 20. Mai folgte am 10. Juni 1942 ein kürzeres Schreiben des stellvertretenden Leiters der Kirchenkanzlei, Dr. Fürle, an Landesbischof D. Wurm. Dr. Fürle beschränkte sich darauf, festzustellen, daß er nicht von einem „Ausschluß“ der getauften Nichtarier gesprochen habe. Seine Empfehlung von Sondereinrichtungen sei kein Abgehen von Artikel 1 der Verfassung der DEK. Er verweist im übrigen auf die Ausführungen des GVR und verteidigt seine Anregung mit den örtlich mehrfach aufgetretenen Schwierigkeiten. Dr. Fürle meint auch nach erneuter ernsthafter Prüfung, daß er aus der ihm z. Zt. obliegenden Verantwortung für die Zukunft der DEK so handeln mußte, wie er es getan habe. Der Bitte, das Rundschreiben zurückzuziehen, könne er nicht entsprechen.

Damit war die Diskussion über das Rundschreiben abgeschlossen. Aus einigen Kirchengemeinden und Pfarrkonventen gingen noch Protestschreiben ein, jedoch fast nur aus Berlin-Brandenburg.

Wie oben schon bemerkt wurde, hat sich die Kirchenkanzlei noch während des Schriftwechsels mit Landesbischof D. Wurm an zwei Stellen um die Zulassung von besonderen kirchlichen Einrichtungen für Nichtarier bemüht. Der zuständige Referent, Konsistorialrat Kracht, verhandelte am 31. März 1942 mit Landgerichtsrat Haugg im Kirchenministerium, das seit dem Tode Kerrls am 14. Dezember 1941 von Staatssekretär Dr. Muhs geleitet wurde. Kracht vermerkt darüber in den Akten (zu KK III 1746/41):

Am 31. März 1942 konnte ich endlich mit Herrn Landgerichtsrat Haugg über die Betreuung der nichtarischen Christen im Sinne der beiden letzten Sätze des Anschreibens der KK an die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen vom 22. Dezember 1941 sprechen. Herr LGR

Haugg meinte, daß wir uns die nichtarischen Christen (Judensternträger) nur „vom Hals schaffen“ sollten. Die Verlautbarung der KK vom 22. 12. 41 sei im Ministerium allgemein als „lendenlahm“ empfunden und bezeichnet. Es sei aufgefallen, daß die DEK in der Zeit seit September 1941 – nach den ersten Besprechungen mit ihm darüber – nichts weiter fertiggebracht habe als diesen „lendenlahmen“ Erlaß. Er hatte dann aber doch Verständnis für die Schwierigkeiten der Kirchenbehörden in dieser Frage und wohl auch für das Anliegen, den getauften Judensterntägern zu irgendeiner Möglichkeit von gottesdienstlicher und seelsorgerlicher Betreuung zu verhelfen. Das Ministerium werde allerdings in dieser Frage keinesfalls aktiv werden. Er stellte mir anheim, mit dem Assessor Jarusch vom Reichssicherheitshauptamt zu verhandeln, der dort die Nichtariersachen behandle. Allerdings, so meinte er, werde das Reichssicherheitshauptamt sich desinteressiert zeigen, da für dieses die Rassenfrage eindeutig gelöst und entschieden sei (nämlich Absonderung und allmählicher Abtransport der Juden), Glaubensfragen aber dort nicht beachtet würden. Auch mein Argument, daß man getaufte Nichtarier, die sich von Kindheit an vom Judentum ferngehalten hätten, doch nun nicht in das Judentum ganz zurückstoßen könne, daß das auch nicht im Sinne des Staates liegen könne, würde wohl beim Reichssicherheitshauptamt nicht durchschlagen. Herr LGR Haugg meinte aber, man solle das doch dort einmal vortragen, ich könnte mich auch auf ihn berufen, er wolle mit dem Assessor Jarusch auch seinerseits telefonisch sprechen.

Am 14. April 1942 wurde KR Kracht mündlich im Reichssicherheitshauptamt (Zentrale der Gestapo) vorstellig und stieß damit bis zur Höhle des Löwen, nämlich zu dem berühmten Obersturmbannführer Eichmann vor. Sein Vermerk über diese Begegnung lautet:

Am 14. 4. 1942 suchte ich – nach vorheriger telefonischer Anmeldung – Herrn Obersturmbannführer Eichmann (Assessor Jarusch sei nicht mehr bei der in Frage kommenden Stelle, wurde mir telefonisch gesagt) beim Reichssicherheitshauptamt, Kurfürstenstr. 116 (Tel. 25 92 51) auf. Herr E. erklärte mir, nachdem ich ihm mein Anliegen gesagt hatte, daß ihm die Judenfrage nur eine politische Angelegenheit sei, daß er sich um die Glaubensfragen nicht kümmere. Für ihn seien es eben Juden; ob sie getauft seien oder nicht, sei ihm gleichgültig. Im Gegenteil, die Taufe sei für ihn nur ein Tarnungsversuch. Die Assimilationsversuche der Juden seien ja gerade so gefährlich gewesen. Es sei doch auch Tatsache, daß an den einflußreichen Stellen in der Systemzeit überwiegend getaufte Juden gewirkt hätten. Herr E. zeigte sich dann aber doch zugänglich für die Schwierigkeiten, in denen die Kirchen gegenüber den getauften Nichtariern seien. Er wies selber auf das Neue Testament hin und die ihm offenbar geläufige christliche Anschauung, daß eben zwischen den getauften Christen Unterschiede nicht seien. Er glaube wohl, daß das für die Kirche schwierig sei, aber ihn ginge das nichts an. Erst wenn irgendwo Unruhe entstände, sei für ihn der Zeitpunkt des Interesses gekommen, dann schlage er zu. Er könne mir aber versichern, so fuhr er fort, daß die ganze Judenfrage hier im Altreich nur eine Transportfrage sei. Sobald ihm wieder Züge zur Verfügung ständen, gehe der Abtransport weiter. Daran werde man sich durch nichts behindern lassen. Ich wies darauf hin, daß man doch den Glaubens-

juden innerhalb der jüdischen Kultgemeinde noch ihre gottesdienstliche Betätigung gestatte, es sei nur recht und billig, diese gottesdienstliche Betätigung auch den getauften Juden zu ermöglichen. Als Antwort sagte mir Herr E., daß es für ihn und die zur Überwachung nötigen Beamten nur erschwert werde, wenn dann auch noch christliche Gottesdienste innerhalb der jüdischen Kultgemeinde überwacht werden müßten. Das käme nicht in Frage, da es ihn überhaupt nicht interessiere. Auch der Einwand, daß man Leute, die sich vom Glaubensjudentum durch die Taufe gelöst hätten, nicht dorthin zurückstoßen könne und solle, wurde nicht anerkannt, der Gestapo sei das ganz gleichgültig. Auch durch die Lösung vom Glaubensjudentum werde das Blut nicht geändert. Es sei gar nicht daran zu denken, daß die Gestapo zur religiösen Betreuung getaufter Nichtarier etwas täte. Veranlaßt durch eine Bemerkung fragte ich dann Herrn Obersturmbannführer Eichmann noch, ob bei der Unterbringung im Ostraum den getauften Juden irgendwelche gottesdienstliche Einrichtungen ermöglicht würden. Auch das wurde abgetan. Z. Zt. hätten die Juden dort gar keine Zeit, sie seien sehr stark zur Arbeit eingesetzt. Auch Synagogengottesdienste wären dort wohl kaum. Man habe sich darüber auch noch keine weiteren Gedanken gemacht. Das Gespräch verlief in dieser konzilianter Form, zeigte z. T. noch Verständnis für die Anliegen der Kirche, aber völlige Ablehnung durch die Gestapo.

Das war eindeutig und hätte eigentlich vorausgesehen werden können, als das Rundschreiben der Kirchenkanzlei vom 22. Dezember 1941 erging. Niemand wird der Kirchenkanzlei oder dem Geistlichen Vertrauensrat Vorwürfe machen wollen, weil sie bei der Gestapo nichts erreichen konnten. Hier ist getan worden, was getan werden konnte. Das Kirchenministerium beurteilte die hoffnungslose Situation offenbar nüchterner und richtiger. Wirksam helfen konnte keine kirchliche Stelle mehr. Auch für die Bemühungen von Landesbischof D. Wurm oder der altpreußischen Bekenntnissynode von Breslau im Jahre 1943 war es längst zu spät. Zweifellos aber wäre es dem kirchlichen Ansehen der Kirchenkanzlei und des Geistlichen Vertrauensrates zuträglich gewesen, wenn sie im Dezember 1941 geschwiegen und der Gewalt ihren Lauf gelassen hätten, anstatt sich – bei gutem Willen – dem Verdacht auszusetzen, auch sie hätten sich an der deutschchristlichen Ausstoßung der evangelischen Nichtarier beteiligen wollen.

Bis in das Jahr 1943 hinein wurden von Zeit zu Zeit erschütternde Einzelfälle an die Kirchenkanzlei herangetragen, besonders Eingaben von christlichen Volljuden, die mit einem arischen Partner in Mischehe lebten. Immer wieder gab es Grenzfälle, die z. T. rechtlich schwierig lagen, die aber immer menschlich unerträglich hart waren. Die Gestapo versuchte auch, die diffizilen Ausnahmestimmungen für solche Fälle zu umgehen und die Deportation auf neue, bisher geschützte Gruppen auszudehnen.

Am 9. November 1942 fragte die Kirchenleitung der DEK im Sudetenland (Gablonz) unter Hinweis auf das Rundschreiben der Kirchenkanzlei vom 22. Dezember 1941 an, ob besondere Einrichtungen, vor allem bei den Deportierten, zugelassen seien. Anlaß zu der Frage waren drei Fälle aus ver-

schiedenen sudetendeutschen Gemeinden, vor allem die Bitte eines Wiener Rechtsanwalts, der sich in Theresienstadt befand und dringend um kirchlichen Anschluß und Rat bat. Das zuständige Prager Pfarramt hatte ebenso wenig Zugang zu Theresienstadt wie das in Leitmeritz. Die Kirchenkanzlei konnte nur resigniert antworten, alle Bemühungen um Zulassung besonderer kirchlicher Einrichtungen für evangelische Nichtarier seien erfolglos geblieben. Es sei nicht damit zu rechnen, daß die Gestapo eine geistliche Betreuung der Deportierten oder den Seelsorgebesuch eines Pfarrers zulassen würde.

Die Kirchenkanzlei konnte angesichts dieser Haltung auch in den Einzelfällen wenig tun. In einigen Fällen gab sie den Rat, ein persönliches Gesuch betreffs Ausnahmebehandlung an den Reichsminister des Innern zu richten. Das war, menschlich gesehen, damals die letzte Instanz.

Von der Mitte des Jahres 1943 ab schweigen die Akten der Kirchenkanzlei. Mit der Verschleppung der letzten deutschen Juden in die Vernichtungslager des Ostens erlosch das Problem einer kirchlichen Betreuung evangelischer Nichtarier.

RECHTSPRECHUNG

Kirchenordnung (Verfassung), Gemeinden und höhere Verbände, Kirchliches Mitgliedsrecht, Patronatsrecht

1.

Kirchengerichte

Zur Befugnis kirchlicher Gerichte zur konkreten Normenkontrolle.

Zum Umfang der Gesetzgebungskompetenz der Evangelischen Kirche der Union im Rahmen des Art. 21 EKUO.

Ordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 20. 2. 1951 / 12. 12. 1952 Art. 21.

Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union, Urteil vom 11. 1. 1965 – VGH 6/65 –.

Der Kläger, der 1907–1920 Militärfarrer und später Zivilpfarrer war, erhielt seit 1957 neben dem kirchlichen das staatliche Ruhegehalt. Das Konsistorium teilte ihm am 2. 1. 1958 mit, daß es aufgrund der von der Beklagten erlassenen Notverordnung über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen vom 13. Dez. 1956 (ABl. EKD 1957, 220) und der diese Notverordnung bestätigenden Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche der Union über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen vom 19. März 1957 (ABl. EKD 1957, 220) die kirchliche Versorgung mit Rücksicht auf die Gewährung des staatlichen Ruhegehalts rückwirkend ab 1. Oktober 1957 kürze.

Der Kläger verlangt von der Beklagten Zahlung der ungekürzten Versorgungsbezüge, weil die Notverordnung der Beklagten und die Bestätigungsverordnung der EKU unwirksam seien. Das Landgericht Berlin wies seine Klage durch Urteil vom 11. Nov. 1958 (15 O 103/58) ab; auf seine Berufung verurteilte das Kammergericht die Beklagte durch Urteil vom 30. Nov. 1959 (6 U 170/59) zur Zahlung des ungekürzten Ruhegehalts als Zivilpfarrer ohne Anrechnung der staatlichen Versorgungsbezüge. Während des von der Beklagten betriebenen Revisionsverfahrens erließ der Rat der EKU die Verordnung zur Erweiterung der Zuständigkeit der kirchlichen Verwaltungsgerichte vom 12. Juli 1960 (ABl. EKD S. 132). Daraufhin wies der Bundesgerichtshof die Klage mit Urteil vom 16. März 1961 (BGHZ 34, 372)¹ ab,

¹ ZevKR 8 (1961/62) S. 419.